Der Mädchenhandel nach deutschem Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristenfakultät in Rostock

vorgelegt von

Rudolf Bosse,
Assessor in Braunschweig.

Gandersheim
Buchdruckerei C. F. Hertel.
1912.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Litteratur-Verzeichnis.

Bacharach, der Begriff der Kuppelei, Würzburger Diss. 1911.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 1. Bd., 2. Auflage. 1902.
" die Normen und ihre Uebertretung, 1. u. 2. Bd., 1. u. 2. Aufl. 1877/90.
" Handbuch des deutschen Strafrechts, 1. Bd., 1885.
Butz, die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte, Leipziger Diss. 1908.
Deutsche Juristenzeitung, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 8.—10. Aufl. 1911.
Der Gerichtssaal.
Goetsch, das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen, Kommentar 2.Aufl1907.
Goltdammers Archiv.
Gruber, i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 23, S. 820 ff.
" die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels (i. d. Mitt. d. intern. Krim. Verein. Bd. 8 S. 136 ff.)
Hatzig, der Mädchenhandel (i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 20, S. 511 ff.)
Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 1 und 2. 1881/84.
Heinemann, die Entführung, Heidelberger Diss. 1907.
Herr, die Streitfrage über die Vollendung des Deliktes der Kuppelei (i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 22).
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, 1874.
Hopff, der Mädchenhandel, insbesondere in seinen Beziehungen zu Deutschland (in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 3. Jahrgang, S. 13 ff.)
Kitzinger, die internationalen Konventionen zur Bekämpfung des Mädchenhandels und das deutsche Strafrecht (i. d. D. J. Z. 1907, S. 803 ff.)
" ein neues Gesetz zur Bekämpfung des Mädchenhandels (i. d. D. J. Z. 1912, S. 450 ff.)
" Gesetzgebung und Verwaltung im Kampfe gegen den Mädchenhandel (in dem Berichte über die 6. deutsche Nationalkonferenz 1908, S. 72 ff.).
Köhler, die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, 1902.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht, Bd. 1, 1890.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. 1911.
" das Völkerrecht, 1910.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1907.
Mexin, der Mädchenhandel, 1904.
Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.
Mittermaier, der Frauenhandel (in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besond. Teil, Bd. 4. S. 193 ff.).
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das deutsche Reich, Bd. 1 und 2, 8. Aufl., 1909/10.
Oppenhoff, das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, Kommentar, 14. Aufl., 1901.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, Kommentar, 4. Aufl. 1892.
Schwarze, in Holtzendorffs Handbuch d. deutschen Strafrechts, Bd. III, S. 319 ff.)

v. Staudinger, Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, 8. Aufl. 1902.
Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl. 1911.
v. Ullmann, zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels (i. Gerichtssaal Bd. 44, S. 22 ff.).
Villnow, die Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (i. Goltdam. Arch. Bd. 24, S. 104 ff.).
" die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (i. Gerichtssaal, Bd. 30, S. 106 ff.).
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche nebst Begründung.
Gegenentwurf zum Vorentwurfe, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt.
Wachenfeld, Theorie der Verbrechenskonkurrenz, 1893.

Bericht über die 6. deutsche Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels, 1908 *)
" " " 7. desgl. 1909 *)
" " " 8. desgl. 1911 *)
Denkschrift, der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, herausgegeben vom deutschen Nationalkomitee, 2. Aufl., 1903 *)
Drucksachen des deutschen Reichstages, 13. Legisl. Per. 1. Session 1912, № 39, Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1912, S. 237 ff.
Henne am Rhyn, Prostitution und Mädchenhandel, 2. Aufl., 1907.
" Clarissa, aus dunklen Häusern Belgiens, 4. Aufl., (aus dem Französischen).
Schidlof, der Mädchenhandel. Seine Geschichte und sein Wesen, 1904.
Schrank, der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, 1904.
Wagener, der Mädchenhandel, 1911.

---

*) Anm.: Diese Schriften sind mir vom deutschen Nationalkomitee in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt worden.

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1.

I. Einleitung.

Zu den verabscheuenswürdigsten Verbrechen der Gegenwart gehört zweifellos der Mädchenhandel (»traite des blanches;« »white slave traffic«). Man versteht hierunter im allgemeinen[1]) das Anwerben und Verhandeln von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken. Der Ausdruck „Mädchenhandel" ist aber streng genommen ungenau, wie von Ullmann[2]) richtig hervorgehoben hat, da bei diesem Delikte als passiv Beteiligte nicht nur junge Mädchen, sondern überhaupt Personen weiblichen Geschlechts in Frage kommen, einerlei, ob sie ledig, verheiratet, jung oder alt sind[3]). Deshalb ist es zutreffender, wenn man von einem „Frauenhandel" spricht, wie es auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche und die meisten juristischen Schriftsteller[4]) tun. Da sich aber der Ausdruck „Mädchenhandel" allgemein eingebürgert hat, zu einem populären Schlagworte geworden ist, empfiehlt es sich, diesen Ausdruck zunächst beizubehalten.

Im einzelnen weichen nun die Schriftsteller bezüglich der Frage, in welchem Umfange der Mädchenhandel zu bestrafen sei, voneinander ab, zum Teil sogar erheblich. Dies beruht darauf, weil auch die Meinungen darüber, aus welchem Grunde der Mädchenhandel zu bekämpfen sei, sehr verschiedene sind.

Es werden hauptsächlich folgende beiden Gesichtspunkte angeführt, welche die Bekämpfung des Mädchenhandels rechtfertigen sollen:[5])

Einmal soll das Individualinteresse der passiv beteiligten Frauensperson geschützt werden, es soll ihr das Selbstbestimmungsrecht über ihre Person in geschlechtlicher Hinsicht gewährleistet werden.

Sodann soll die allgemeine Sittlichkeit, die eine wesentliche Grundlage für das Wohl des gesamten Volkes bildet, nicht gefährdet werden.

Diejenigen, die einseitig den ersten Gesichtspunkt hervorheben[6]), wollen nur ganz besonders schwere Fälle des Mädchenhandels unter Strafe gestellt wissen, da sie naturgemäß kein Interesse daran haben,

---

[1]) s. Mexin S. 29; Mittermaier S. 193; Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche Begründung besonderer Teil S. 695; Kitzinger deutsch. Jur. Zeit. 07, S. 803; Butz S. 19; Hatzig S. 515; Schidlof S. 52; s. auch Bericht über die 7. deutsche Nationalkonferenz S. 86.

[2]) a. a. O. S. 26.

[3]) vgl. auch Bericht über die 8. Nationalkonferenz S. 66 und Mexin S. 27.

[4]) vgl. z. B. Mittelmaier S. 195 Anm. 3; v. Ullmann S. 26; v. Liszt S. 384.

[5]) vgl. v. Ullmann S. 38 u. 42; Mittermayer S. 196; Mexin S. 23 f.

[6]) s. Hopff S. 16; auch Gegenentwurf z. Vorentwurf z. e. deutsch. Strafgb. Begründung S. 243 f.

in den Fällen, wo das Selbstbestimmungsrecht einer Frauensperson nicht verletzt wird, Bestrafung des Mädchenhändlers zu fordern. Das Selbstbestimmungsrecht wird dann nicht verletzt, wenn z. B. die betr. Frauensperson dem Mädchenhändler gegenüber entweder eingewilligt hat, sich als Prostituierte in ein auswärtiges Bordell zu begeben, oder wenn sie mit ihrer Einwilligung in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis gebracht wird, wo, wie sie weiß, von ihr eine körperliche Hingabe an einen Mann oder sonstige Unzuchtshandlungen erwartet werden.

Die Folge ist, daß der Tatbestand des Mädchenhandels von den Vertretern dieses Gesichtspunktes zu eng gefaßt wird und nur solche Fälle umfaßt, in denen die betr. Frauensperson wider ihren Willen, durch List, Drohung oder Gewalt der Unzucht zugeführt wird.

Diejenigen, die umgekehrt einseitig den zweiten Gesichtspunkt betonen[7]), laufen in Gefahr, den Tatbestand des Mädchenhandels zu weit zu fassen, da sie Handlungen, bei denen ein Interesse an einer Bestrafung gar nicht vorliegt, bestraft wissen wollen. Darunter würde z. B. der Fall zu bringen sein, in welchem eine Prostituierte sich an einen Agenten wendet mit dem ausgesprochenen Verlangen, sie in ein anderes Bordell zu schaffen, wo sie ihre Unzucht weiter betreiben kann.

Manche Schriftsteller[8]) wollen außerdem nur das G e w e r b s m ä ß i g e Anwerben und teilweise nur zur g e w e r b s m ä ß i g e n Unzucht bestraft wissen.

Dies rührt davon her, daß diese Schriftsteller einmal das A n w e r b e n, das nicht zum Zwecke der Verschaffung einer Einnahmequelle unternommen wird, nicht als gefährlich ansehen, dann hinsichtlich der U n z u c h t zu sehr den Bordellzweck betonen, weil sie Bordelle als die Ursache des Mädchenhandels ansehen[9]).

Eine eingehende Kritik aller Meinungen und Vorschläge darüber zu geben, in welchem Umfange der Mädchenhandel zu bestrafen sei, ist jedoch nicht der Zweck dieser Arbeit[10]). Hier soll nur der Mädchenhandel in allen seinen Phasen, soweit sie als schutzbedürftig anerkannt werden müssen, vom Gesichtspunkte des deutschen Strafrechts aus betrachtet und die Frage erörtert werden, ob das geltende Recht imstande ist, diesem gefährlichen Verbrechen mit der erforderlichen Schärfe entgegenzutreten. Zugleich soll auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche sowie der Gegenentwurf hierzu, soweit sie sich mit dem Mädchenhandel befassen, besprochen werden. Schließlich soll auch unsererseits ein Vorschlag gemacht werden, wie de lege ferenda der Mädchenhandel zu formulieren und zu bestrafen ist.

---

[7]) z. B. v. Ullmann S. 44 u. V. E. § 253.

[8]) Hatzig S. 537; v. Ullmann S. 40; Hopff S. 16. s. auch § 253 V. E. und Begründung dazu S. 696.

[9]) Wagener S. 48; Henne am Rhyn Prostitution und Mädchenhandel S. 9.

[10]) Man kann hierüber in den Schriften des deutschen Natonalkomitees viel Material finden.

§ 2.

II. Charakteristik des Mädchenhandels.

Man hat beim Mädchenhandel folgende Phasen zu unterscheiden[1]):

1) Die Gesamtheit derjenigen Tätigkeiten, die unternommen werden, um die Mädchen zur Unzucht zu gewinnen, d. i. die Anwerbung der Mädchen,

2) diejenigen Tätigkeiten, die die Mädchen der Unzucht zuführen sollen, worin wieder unterschieden werden kann:

a) das Transportieren der Mädchen nach dem Bestimmungsorte,

b) das Unterbringen der Mädchen in den Bordellen oder bei einzelnen Personen, d. i. das eigentliche Verhandeln der Mädchen an den Käufer.

Das Anwerben der Mädchen bildet das Fundament des Mädchenhandels, auf dem sich der weitere Verlauf bis zur Auslieferung der Mädchen an die Prostitution aufbaut[2]). Die Anwerbung ragt auch unter den einzelnen Tätigkeiten des Mädchenhändlers als die strafwürdigste hervor[3]). Es muß daher gefordert werden, daß diese Tätigkeit unter allen Umständen strafrechtlich geahndet wird.

Zu charakterisieren ist die Anwerbung als ein psychisches Einwirken auf eine Frauensperson, um diese zu veranlassen, ein dem Willen des Einwirkenden entsprechendes Verhalten einzuschlagen[4]). Mit dem Entschlusse der Frauensperson, dem Anerbieten des Mädchenhändlers Folge zu leisten, ist die Anwerbung vollendet.

Die Anwerbung geschieht entweder so, daß ein Agent eine Frauensperson offen für seine Zwecke geneigt macht, indem er sie zum Eintritt in ein Bordell zu bestimmen versucht oder ihr eine sonstige Stellung, etwa als Kellnerin, anbietet, in der, wie sie weiß, von ihr ein unzüchtiger Verkehr mit Männern erwartet wird; oder der Agent verschweigt ihr gegenüber seine Absicht und sucht sie zum Antritt einer angeblich gut bezahlten Stellung als Dienstmädchen, Stütze, Erzieherin u. dergl. zu bewegen, wo sie dann der Unzucht überliefert wird. Ja, es kommt sogar vor, daß der Mädchenhändler sich nicht scheut, eine Heirat mit seinem Opfer zu schließen, um nach vollzogener Hochzeit seine junge Frau im Auslande an ein Bordelll zu verkaufen[5]).

Nachdem nun die Anwerbung geschehen ist, wobei auch materielle Not, Unerfahrenheit und Leichtsinn der Mädchen große Bundesgenossen des Mädchenhändlers sind, begibt sich dieser, sobald er eine größere An-

---

[1]) Hatzig S. 515; Mexin S. 29.; Schidlof S. 250; Bacharach S. 74; Butz S. 10.

[2]) Hatzig S. 516; Mexin S. 29; Butz S. 19; Schidlof S. 52.

[3]) Hatzig a. a. O.

[4]) Aehnlich Mexin S. 27 f.; Näheres hierüber bei Hatzig S. 516 f.

[5]) Beispiele bringen Schidlof, Schrank und Wagener. Auch in jüngster Zeit wußten die Zeitungen von derartigen Praktiken der Mädchenhändler in Deutschland zu berichten.

zahl von Mädchen beisammen hat, mit ihnen auf die Reise nach dem Bestimmungsorte. Er schafft ihnen meist auch schöne Kleider und Wäsche an, versieht sie mit Taschengeld und bestreitet alle ihre Bedürfnisse.

Am Bestimmungsorte angelangt, sucht der Händler die einzelnen Mädchen bei Bordellbesitzern oder auch bei einzelnen reichen Liebhabern anzubringen. Er fordert für jedes Mädchen je nach Alter, Schönheit und Fähigkeiten, einen niederen oder höheren Preis.

Die Mädchen werden ihren Käufern überliefert, die sie, nötigenfalls auch mit Gewalt und Drohungen, für ihre Zwecke verwenden.

Diese letzte Tätigkeit des Mädchenhändlers bezeichnet man als das Verhandeln, wozu notwendig der Nachweis der Bezahlung gehört[6]).

In dieser Weise spielt sich die Tätigkeit des Mädchenhändlers im wesentlichen ab.

Zunächst wollen wir die offene Anwerbung und daran schließend die weiteren Phasen des Mädchenhandels strafrechtlich untersuchen, um dann erst zu den qualifizierten Fällen überzugehen.

Bevor wir an diese Untersuchung herantreten, soll noch darauf hingewiesen werden, daß für das deutsche Reich völkerrechtlich die Pflicht besteht, das Anwerben von Frauenspersonen durch Händler zu unzüchtigen Zwecken unter Strafe zu stellen, wenigstens soweit es sich um minderjährige oder zwar um volljährige, aber unter Anwendung von Zwangsmitteln angeworbene Frauenspersonen handelt[7]). Diese Pflicht hat das deutsche Reich durch Unterzeichnung des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 übernommen[8]).

Daher sollen im folgenden bei der Besprechung der einzelnen Phasen des Mädchenhandels auch die diesbezüglichen Bestimmungen des genannten Uebereinkommens in den Kreis unserer Erörterung gezogen werden.

---

[6]) Mexin S. 30.

[7]) Vgl. Art. 1 u. 2 des Uebereinkommens.

[8]) S. Art. 3 d. Uebereinkommens und S. 11 der Drucksachen des Reichstages 13. Leg. Per. 1. Sess. 1912 № 39.

III. Die offene Anwerbung der Mädchen und die ihr nachfolgende Tätigkeit des Mädchenhändlers.

§ 3.

1. Die offene Anwerbung.

Am 27. Februar 1912 erklärte der Abgeordnete von Liszt[1]) im Reichstage, als das Ausführungsgesetz zu dem internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 zur Beratung stand, er müsse das Hohe Haus und auch die Reichsregierung auf eine seiner Meinung nach allerdings recht bedauerliche Lücke aufmerksam machen, die sich in unserem heutigen Rechte noch fände .... Die Reichsregierung stände auf dem Standpunkte, daß die in der Konvention vorgesehenen zu bestrafenden Handlungen nach heute geltendem deutschen Reichsstrafrechte bereits straftbar seien .... Das sei ganz zweifellos ein Irrtum .... Unter den im Art. 1 der Konvention aufgezählten Tatbeständen fände sich derjenige, daß jemand, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichem Zwecke anwerbe .... Das Anwerben für ein Bordell sei jedoch nur eine straflose Vorbereitung zur Kuppelei ....

Der Vertreter der Regierung, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt Dr. Kriege, erklärte hierauf[2]), daß nach der Meinung des Reichsjustizamtes, das diese Frage einer Prüfung unterzogen habe, eine Lücke in der deutschen Strafgesetzgebung nicht vorhanden sei, da schon nach geltendem Rechte die Anwerbung eines Mädchens für ein Bordell bestraft werden könne.

Wir sehen hier, daß selbst in den Kreisen der gesetzgebenden Faktoren die Meinungen darüber recht geteilt sind, ob der Mädchenhandel in allen seinen Phasen strafbar ist.

Eine specielle Strafbestimmung im deutschen Reichsstrafgesetzbuche, die den Mädchenhandel zum Gegenstande hat, ist nicht vorhanden. Dieses Delikt wird von allen juristischen Schriftstellern meistens im Anschluß an das Vergehen der Kuppelei mit behandelt[3]). Auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche schiebt den Mädchenhandel zwischen die Tatbestände der Kuppelei ein[4]).

Daraus geht hervor, daß der Mädchenhandel allgemein als eine Art der Kuppelei angesehen wird. So rechnet z. B. auch Mittermaier[5])

---

[1]) Vgl. Sten. Ber. d. 13. Leg. Per. 1. Sess. 1912 S. 270.
[2]) a. a. O. S. 270.
[3]) Vgl. z. B. v. Liszt S. 384; Meyer-Allfeld S. 640; Binding Lehrbuch S. 206f.
[4]) Vgl. §§ 252, 253 V. E.
[5]) S. 193.

in der vergleichenden Darstellung des ausländischen und deutschen Strafrechts die Frauenhändler zu den Kupplern.

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß von allen im Strafgesetzbuche enthaltenen Deliktstatbeständen derjenige der Kuppelei dem Wesen des Mädchenhandels am nächsten kommt. Jedoch ist es ein großer Fehler, die Kuppelei mit dem Mädchenhandel direkt zu indentifizieren, wie dies die deutsche Regierung in einer von ihr zu der im Jahre 1902 zu Paris stattgefundenen internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels überreichten Note getan hat[6]).

Der Mädchenhandel ist ein ganz besonderes Delikt mit einem eigenartigen Tatbestande. Wie wir oben (§ 2) gesehen haben, ist dem Mädchenhandel das Anwerben und Verhandeln, und zwar zum Zwecke der Unzucht, charakteristisch und wesentlich, worunter das Anwerben besonders hervorragt.[7]) Hierdurch unterscheidet er sich von der Kuppelei, bei der „das Vorschubleisten der Unzucht" durch Vermittelung oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit das essentiale[8]) ist. Beiden Delikten gemeinsam ist lediglich das Fördern der Unzucht.

Die herrschende Ansicht in der Litteratur gibt nun dem Mädchenhandel und insbesondere dem Anwerbungsakte im Verhältnis zur Kuppelei lediglich die Stellung von vorbereitenden Handlungen[9]). Inwieweit dies richtig ist, soll nun im folgenden an der Hand eines von uns gewählten Beispieles untersucht werden.

Wir nehmen an, ein Agent bekommt von einem Bordellinhaber in X. den Auftrag, ihm „frische Ware" zu verschaffen. Der Agent begibt sich auf die Suche und findet in einer Stadt Y. ein Mädchen, das ihm den Wünschen seines Auftraggebers am meisten zu entsprechen scheint. Er verschweigt ihr gegenüber seine Absicht nicht und sucht sie zu überreden in das Bordell zu X. einzutreten. Nach längeren Verhandlungen ist sie bereit, seinem Anerbieten zu folgen. Die Anwerbung ist damit geschehen[10]).

Es fragt sich nun, ob die Tätigkeit des Agenten oder Mädchenhändlers, die er entfaltet hat, um sein Opfer für seine Zwecke zu gewinnen, unter dem Gesichtspunkte der Kuppelei bestraft werden kann.

In Anwendung könnte hier nur § 180 R.-St.-G.-B. kommen, der denjenigen bestraft, welcher gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet. § 181 l. c. kann deshalb nicht in Frage kommen, weil die dort erwähnten qualifizierenden Momente im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind.

---

[6]) Vgl. Kitzinger deutsch. Jur. Ztg. 07 S. 803; Mittermaier S. 195 Anm. 2.
[7]) Mexin S. 27; Hatzig S. 516.
[8]) § 180 R.-St.-G.-B.
[9]) Vgl. Gegenentwurf Begründung S. 243; Bacharach S. 74; Hatzig S. 519 f. und 535; Kitzinger dtsch. Jur. Ztg. 07 S. 804 und dtsch. Jur. Ztg. 12 S. 450 ff.; Butz S. 22; Mexin S. 33; v. Liszt S. 381 u. 384; Frank S. 314.
[10]) S. oben S. 9.

Auf den ersten Blick sieht man, daß von einer Anwendung des § 180 l. c. nur dann die Rede sein kann, wenn der Mädchenhändler gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz gehandelt hat.

Gewohnheitsmäßigkeit liegt vor, wenn durch die wiederholte Begehung einer bestimmten Handlung ein Hang zu deren weiterer Begehung hervorgerufen ist[11]).

Eigennützig hat der Täter gehandelt, wenn er, wie mit v. Liszt[12]) und Binding[13]) angenommen wird, in Gewinnabsicht gehandelt hat, d. h. um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen[14]).

Im vorliegenden Falle müßte demnach, um eine evtl. Bestrafung des Mädchenhändlers herbeizuführen, ihm entweder nachgewiesen werden, daß er schon wiederholt versucht hat, Mädchen zu unzüchtigen Zwecken anzuwerben, oder, daß ihm von dem Bordellinhaber eine Belohnung oder Provision in Aussicht gestellt ist.

Man sieht also leicht, daß, falls weder das eine noch das andere vorliegt, eine Bestrafung aus § 180 R.-St.-G.-B. schon gänzlich ausgeschlossen ist.

Unterstellen wir, daß dem Agenten von dem Bordellbesitzer eine Provision versprochen ist, was auch in den meisten Fällen geschehen wird, so haben wir weiter zu untersuchen, ob der Agent der Unzucht Vorschub geleistet hat, und zwar durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit.

Diese Untersuchung ist aber identisch mit der Frage, wann die Kuppelei als vollendet anzusehen ist. Zunächst herrscht kein Streit mehr darüber, daß die Vollendung nicht voraussetzt, daß die Unzucht tatsächlich begangen ist[15]). Es ist nur erforderlich, daß der Unzucht Vorschub geleistet ist. Vorschubleistung ist aber die tatsächlich erfolgte, nicht blos beabsichtigte Herstellung günstigerer Bedingungen, als die bisher vorhandenen, zur Unzucht[16]). Außerdem ist aber nicht jede Art der Vorschubleistung genügend, um die Kuppelei strafbar zu machen, sondern nur die, die durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit geschieht.

Im vorliegenden Falle will wohl der Agent die Unzucht fördern, günstigere Bedingungen zur Unzucht herstellen. Tatsächlich sind aber günstigere Bedingungen von ihm noch nicht hergestellt, denn diese werden erst durch das Unterbringen der Mädchen im Bordelle geschaffen. Erst dann, wenn ihre Aufnahme im Bordelle erfolgt ist, ist der Unzucht

---

11) So v. Liszt S. 244 f.; Frank S. 182; R.-G. 32^{394}.

12) v. Liszt S. 381.

13) Lehrb. S. 207; s. auch Bacharach S. 42.

14) A. A. R.-G. 16^{56}, 26^{40}, 41^{225}; Meyer-Allfeld S. 638; Rüdorff-Stenglein S. 409 u. a. m., die der Meinung sind, daß Eigennutz das auf eigenen Nutzen gerichtete Streben sei, das den Geboten der Moral zuwider nicht die gebührende Rücksichten auf die Interessen anderer nähme.

15) Vergl. Herr S. 193 ff.

16) So v. Liszt S. 380; vergl. auch Olshausen Note 3 zu § 180; Oppenhoff Note 4 zu § 180 und R.-G. 2^{61}, ^{258}, 11^{129}; Hatzig S. 519; Meyer-Allfeld S. 639; Rüdorff-Stenglein Note 6 zu § 180.

Vorschub geleistet, indem durch den Bordellbetrieb Gelegenheit gegeben ist, der Unzucht zu fröhnen[17]). Durch den Anwerbungsakt ist daher eine Vollendung der Kuppelei noch nicht gegeben[18]), auch nicht, wenn das Mädchen infolge der Ueberredung des Mädchenhändlers bereits entschlossen ist, in das Bordell einzutreten, wenn also der eigentliche Anwerbungsakt vollendet ist (s. oben S. 9)[19]). Anderer Ansicht ist das Reichsgericht in zwei in der offiziellen Sammlung abgedruckten Entscheidungen[20]). Hier ist das bloße Anwerben von Frauenspersonen durch einen Dritten für ein Bordell als vollendete Vorschubleistung angesehen worden, sobald die betr. Frauensperson zugestimmt hatte[21]). Der entgegengesetzten Ansicht ist das Reichsgericht in einer anderen Entscheidung[22]), nach welcher auch bei Einverständnis der betr. Frauensperson zu dem Plane der Angeklagten, sie in einem Bordelle unterzubringen, eine vollendete Kuppelei auf Seiten der Angeklagten nicht angenommen ist. Es ist nur ein Versuch zur Kuppelei als vorliegend erachtet worden.

Abgesehen davon, daß noch keine günstigeren Bedingungen zur Unzucht geschaffen sind, muß aber auch behauptet werden, daß weder mit dem Vermitteln noch mit dem Verschaffen oder Gewähren von Gelegenheit irgendwie der Anfang gemacht ist. Es kommt demnach noch nicht einmal Versuch in Frage, dessen Wesen bekanntlich darin besteht, daß ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Deliktes gemacht sein muß. Im vorliegenden Falle ist es aber mit dem Vermitteln — Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit kommt hier nicht in Betracht — noch gar nicht begonnen. Unter Vermitteln versteht man gemeiniglich das Zusammenbringen von Personen[23]). Es deutet seinem Wortsinne nach darauf hin, daß zwischen den Personen, deren Unzucht gefördert werden soll, Beziehungen hergestellt werden[24]). Im vorliegenden Falle kommt das Vermitteln erst zur Erscheinung, wenn die Unterhandlungen mit dem Bordellbesitzer zwecks Unterbringung des Mädchens im Bordelle beginnen, da erst dann eine, wenn auch nur mittelbare, Beziehung mit den die Unzucht suchenden Personen angeknüpft wird. Unmittelbar vermitteln tut sogar erst der Bordellwirt[25]), indem dieser durch sein Bordell eine Zusammenkunft von Personen darin zu Zwecken der Unzucht ermöglicht. Ein Anfang der Vermittelung ist somit durch den Mädchenhändler noch nicht gemacht, er hat lediglich

---

17) S. auch v. Liszt in seiner Rede im Reichstage am 27. Febr. 1912 (Sten. Ber. S. 270); Hatzig S. 519.
18) Vgl. auch Beg. z. V. E. S. 696.
19) So auch Bacharach S. 24 und Hatzig S. 518.
20) R.-G. 2^{164}, 15^{361}.
21) Ebenso Olshausen Note 4a zu § 180 und Oppenhoff Note 5a zu § 180.
22) R.-G. 2,259.
23) v. Liszt S. 380; Frank S. 313.
24) Bacharach S. 24.
25) Kitzinger dtsch. Jur. Ztg. 07 S. 804.; Hatzig S. 520.

vorbereitende Handlungen zur Vermittelung getroffen[26]). Der Versuch bliebe übrigens auch straflos, da es sich um ein Vergehen handelt, und bei diesem die Strafbarkeit des Versuches nach § 43 Abs. 2 R.-St.-G.-B. ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen sein muß, was bei der Kuppelei nicht geschehen ist.

Wir kommen also zu dem Resultate, daß der offene Anwerbungsakt für ein Bordell durch einen Agenten nur eine vorbereitende, daher straflose Handlung zur Kuppelei darstellt, daß also die von dem Abgeordneten v. Liszt im Reichstage geäußerten Bedenken gegenüber dem Standpunkte der Regierung zutreffend sind. Dieses Ergebnis ist natürlich nicht gerade befriedigend, besonders, wenn man annimmt, daß die betr. Frauensperson noch nicht der Prostitution ergeben gewesen ist. Etwas anderes wäre es freilich, wenn es sich in unserem Beispiele schon um eine Prostituierte gehandelt hätte, die nur ihren Platz gewechselt hätte. Dann könnte man immerhin zweifeln, ob auch hier eine Bestrafung zu wünschen wäre. Bei Erwägung dieser Frage ist in Betracht zu ziehen, ob man beim Mädchenhandel nur das Einzelinteresse schützen will, oder ob man die Gemeingefährlichkeit des Mädchenhandels, die in der Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit ihren Grund hat, bekämpfen will (S. oben § 1). Betont man ausschließlich den letzteren Gesichtspunkt, so wäre eine Bestrafung des letztgedachten Falles zu fordern, die natürlich nur eine milde sein kann. Auf diesem Standpunkte steht der Vorentwurf, der in § 253 Abs. 1 Ziff. 1 allgemein denjenigen bestraft, der ein Gewerbe daraus macht, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen. Die Begründung sagt hierzu S. 697, daß ein Unterschied zwischen bescholtenen und unbescholtenen Frauenspersonen nicht gemacht werde, was dem inneren Grunde der Strafbarkeit entsprechen dürfte.

Allerdings hat der Vorentwurf ein qualifizierendes Moment hinzugefügt, nämlich die Gewerbsmäßigkeit des Mädchenhändlers. Dies ist deshalb geschehen, um, wie in der Begründung S. 696 gesagt ist, nicht harmlosere Fälle zu treffen, wie z. B., wenn eine Prostituierte eine Freundin verleitet, sich demselben Gewerbe zuzuwenden. Wenn also ein gewerbsmäßiges Tun und Treiben des Mädchenhändlers vorliegt, so mag wohl eine Bestrafung gerechtfertigt sein, da besonders in der Gewerbsmäßigkeit ein großer Grad von Gemeingefährlichkeit liegt. Wenn aber nur ein gelegentliches Zuführen zur Unzucht nachgewiesen ist und zumal bei einer schon der Unzucht ergebenen Frauensperson, so kann von einer Gemeingefährlichkeit des Mädchenhändlers keine Rede sein, seine Bestrafung daher nicht erwünscht sein. Denn ob die betr. Frauensperson an diesem oder jenem Platze ihrem unzüchtigen Gewerbe nachgeht, ist im allgemeinen gleichgültig, da die Gefährdung der Sittlichkeit

---

[26]) Vgl. die Anm. 9 angeführten Schriftsteller. A. A. Schwarze in Holtzendorffs Handbuch d. deutsch. Strafr. Bd. 3 S. 319 f.

hier wie dort dieselbe bleibt[27]). Dieser Fall steht sogar noch dem in der Begründung des Vorentwurfs als harmlos bezeichneten, oben erwähnten, Falle nach, insofern dort von einer bescholtenen Person gar nicht die Rede ist.

Wir müssen also in dem unserer Betrachtung zu Grunde liegenden Beispiele, falls die betr. Frauensperson schon der Unzucht ergeben gewesen war, die Strafwürdigkeit der Handlungsweise des Mädchenhändlers verneinen, während in dem umgekehrten Falle, wenn es sich um ein noch unbescholtenes Mädchen handelt, das Gerechtigkeitsgefühl eine Bestrafung des Mädchenhändlers dringend erheischt. Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb auch in diesem Falle der Mädchenhändler straflos sein soll, da hier eine im höchsten Grade verabscheuengswürdige Tat vorliegt, indem ein schändlicher Eingriff in die sittliche Persönlichkeit und Würde des Menschen gemacht wird. Wir müssen daher voll und ganz v. Ullmann[28]) zustimmen, der treffend ausführt, daß die Einwilligung der betr. Frauenspersonen gänzlich irrelevant sei, da der Grund der Strafwürdigkeit nicht in der Unsitilichkeit der Frauensperson, sondern in dem die sittlichen Grundlagen des Volkstums erschütternden Verhalten des Täters liege. Anderer Ansicht ist Hopff[29]), der auseinanderzusetzen versucht, daß man von einem Mädchenhandel nur dann sprechen könne, wenn die Mädchen gegen ihren Willen der Prostitution zugeführt würden. Er begründet seine Ansicht damit, daß er ausführt, von einem Handel, bei welchem die Objekte des Handels nicht Waren, sondern Menschen bildeten, könne man nur dann reden, wenn die Menschen gleich den Waren behandelt würden, also ohne ihren Willen wie Sachen den Besitzer wechselten.

Diese Ansicht Hopffs ist aber ganz unhaltbar, indem sie ein zu großes Gewicht auf das Wort „Handel" legt. Gerade, weil hier nicht Sachen, sondern Menschen in Frage kommen, ist ein ganz anderer Maßstab zu Grunde zu legen, als beim gewöhnlichen Warenhandel. Ob die Mädchen einwilligen oder nicht, sobald sie gegen Entgelt von einer Hand in die andere übergehen[30]), liegt stets ein Handel mit Menschen vor, der einer außergewöhnlichen Beurteilung unterliegt und mit keinem anderen Handel irgendwie verglichen werden kann.

Es mag nun noch die Frage erörtert werden, ob bei Minderjährigkeit des betr. Mädchens in der Anwerbung desselben seitens des Mädchenhändlers eine strafbare Handlung zu erblicken ist[31]). Auch hier liegt nach dem oben gewonnenen Resultate nur eine straflose Vorbereitungs-

---

[27]) Vgl. auch Kitzinger, Gesetzgebung und Verwaltung im Kampfe gegen den Mädchenhandel, S. 84.

[28]) S. 44 ff.

[29]) S. 15 ff.

[30]) Vgl. oben § 2 Anm. 6.

[31]) Die Minderjährigkeit ist in Art. 1 des schon erwähnten intern. Uebereinkommens zum Tatbestandsmerkmal erhoben.

handlung zur Kuppelei vor[32]). Natürlich erheischt aber die Anwerbung minderjähriger Frauenspersonen ganz besonderen Schutz. Die Einwilligung derselben kommt garnicht in Betracht, da sie rechtlich irrelevant ist, wie sie es auch auf anderen Gebieten des Rechts, insbesondere des Civilrechts, ist[33]). Ihr kann ferner schon deswillen keine Bedeutung zugesprochen werden, weil der Staat die Pflicht hat, die noch nicht voll geschäftsfähigen Personen gegen Ausbeutung durch andere zu schützen. Wenn es daher der Staat für nötig gehalten hat, die Minderjährigen gegen Uebervorteilung in vermögensrechtlicher Hinsicht besonders zu schützen, wie dies in den §§ 301 und 302 des Reichsstrafgesetzbuches geschehen ist, so ist es erst recht seine Pflicht, sie gegen Einflüsse unsittlicher Art zu bewahren, da eine gesunde und sittlich-feste Jugend eine der wichtigsten und sichersten Bedingungen für eine gesunde Entwicklung des gesamten Volkes ist[34]).

Es ist daher de lege ferenda eine Bestrafung der Anwerbung Minderjähriger durch Mädchenhändler dringend zu fordern.

Hieran kann auch m. E. der Umstand nichts ändern, daß die betr. minderjährige Frauensperson etwa bereits der Unzucht anheim gefallen ist. Denn hier hat der Staat erst recht die Pflicht, einzugreifen, um, soweit es noch möglich ist, das völlige sittliche Verderben des Mädchens zu verhindern. Daher ist hier, im Gegensatze zu dem oben behandelten Falle der Volljährigkeit der betr. Frauensperson, eine strafwürdige Tat des Mädchenhändlers stets vorhanden.

---

[32]) Vgl. hierzu den Aufsatz Kinzingers in der dtsch. Jur. Ztg. 1912 S. 450 ff. Hier wird hervorgehoben, daß die gesamte Strafrechtswissenschaft einmütig auf dem Standpunkte der Straflosigkeit der gedachten Handlung steht.

[33]) So auch v. Ullmann S. 43 f.

[34]) So auch v. Ullmann S. 44.

§ 4.

2. Der Transport der offen angeworbenen Mädchen.

Verfolgen wir nun den Mädchenhandel weiter in seinem Verlaufe.

Nachdem in unserem oben erwähnten Beispiele der Agent die Einwilligung des Mädchens, in das Bordell zu X. einzutreten, erlangt hat, trifft er die Reisevorbereitungen und reist mit dem Mädchen nach X. ab.

Wir untersuchen nun, ob in dieser Tätigkeit des Agenten eine strafbare Handlung de lege lata enthalten ist.

Unterstellen wir wieder, daß der Agent eine Provision von dem Bordellinhaber erhält, er also aus Eigennutz handelt, so erhebt sich die Frage, ob nunmehr die Kuppelei auf Seiten des Agenten vollendet ist. Aber auch jetzt noch müssen wir diese Frage verneinen, da der Agent noch keine günstigeren Bedingungen zur Unzucht hergestellt hat, als vorher vorhanden waren[1]). Denn wir müssen immer im Auge behalten, daß erst durch das Unterbringen des Mädchens in dem Bordelle günstigere Bedingungen geschaffen werden, dadurch erst die Unzucht wirklich gefördert wird. Auch das Reichsgericht hat in einer bereits oben erwähnten Entscheidung[2]) vom 23. September 1880 die Annahme der vollendeten Kuppelei in einem Falle verneint, in dem jemand Mädchen angeworben, mit Kleidern und Reisegeld ausgestattet, sie auf der Reise begleitet hat, dann, nachdem die Aufnahme in das Bordell gescheitert war, sie nach einem andern Orte gebracht und sie dort wieder vergeblich den Inhabern verschiedener Bordell-Institute angeboten hat.

Allerdings hat das Reichsgericht in diesem Falle Versuch angenommen, der aber natürlich straflos war.

Aber auch dieser liegt auf Seiten des Agenten, solange er noch nicht in Unterhandlungen mit dem Bordellwirt getreten ist, nicht vor. Es sind noch keine, auch nur mittelbare, Beziehungen mit den die Unzucht suchenden Personen hergestellt worden, sodaß von einem Anfange der Vermittlung keine Rede sein kann.

Das Mit-sich-führen oder Transportieren der betr. Frauensperson ist daher nur als vorbereitende Handlung zur Kuppelei anzusehen, wie auch Kitzinger in der deutschen Juristenzeitung[3]) treffend ausgeführt hat[4]). Er bespricht daselbst die Art. 1 und 2 der schon oft erwähnten internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels, die kürzlich für das deutsche Reich bindend geworden ist.

Dort ist die Rede von einem „Verschleppen" der Mädchen. Unter „Verschleppen" ist aber der mit dem Schleppen verbundene Begriff der Gewalt mehr als psychischer Zwang aufzufassen, unter dem das betr.

---

[1]) Vgl. Hatzig S. 519.
[2]) R.-G. 2, 258.
[3]) 12. Jahrg. 1907 № 14 S. 804.
[4]) Auch der Gegenentwurf steht auf diesem Standpunkte, indem er S. 243 den Frauenhandel allgemein als Vorbereitungshandlung zur Kuppelei auffaßt. Vgl. auch Bacharach S. 74, der derselben Meinung ist.

Mädchen steht[5]). Deshalb ist darunter auch das Mit-sich-führen, das Transportieren zu verstehen.

Da diese Tätigkeit des Mädchenhändlers nach dem eben ausgeführten straflos ist, so fragt es sich, ob sie nicht unter einer anderen Strafbestimmung subsummiert werden kann. Die einzige hier möglicherweisen in Betracht kommende Strafvorschrift ist der § 237 R.-St.-G.-B., der auf Antrag denjenigen mit Gefängnis bestraft, welcher eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen.

Wir müßten demnach in unserem Beispiele voraussetzen, daß es sich um eine minderjährige unverehelichte Frauensperson handelt. Nehmen wir dies an, so ist ferner zu prüfen, ob ein Entführen seitens des Agenten vorliegt.

Die herrschende Ansicht nimmt an, daß eine Entführungshandlung begrifflich voraussetzt, daß einmal die Entführte von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte weggeschafft werde, sodann, daß der Entführer die unmittelbare körperliche Herrschaft über die Entführte erlange[6]).

Das erste Erfordernis, das Wegbringen von dem bisherigen Aufenthaltsorte, liegt in dem unserer Besprechung zu Grunde liegenden Falle vor. Der Agent hat durch das Transportieren des Mädchens nach X. eine Veränderung ihres Aufenthaltes veranlaßt.

Aber auch das zweite Erfordernis, die Gewalterlangung über das Mädchen, ist gegeben, da dieses der Herrschaft ihrer gesetzlichen Gewalthaber entrückt ist und sich unter die Herrschaft des Agenten begeben hat, der später sein Herrschaftsrecht an den Bordellinhaber abtritt. Daß das Mädchen bei seiner Aufenthaltsveränderung selbst aktiv mitwirkt, steht dem Begriffe der Entführungshandlung nicht entgegen, wenn nur der Entführer der betreibende Teil ist und das Mädchen Objekt der Handlung bleibt[7]).

Auf Seiten des Täters muß ferner die Absicht vorhanden sein, die Frauensperson zur Unzucht zu bringen. Es ist aber keineswegs nötig, daß die Unzucht mit ihm selbst stattfinden soll, es ist vielmehr auch eine Entführung im Interesse eines Dritten denkbar[8]). Diese Absicht ist bei dem Agenten vorhanden, indem er die Frauensperson der Unzucht in dem Bordelle zu X. zuführen will. Daß die Unzucht wirklich stattgefunden hat, ist nicht erforderlich[9]).

Wir sehen also, daß an und für sich recht gut die zweite Phase

---

[5]) S. Butz S. 55.

[6]) So Olshausen Note I zu § 236; Oppenhoff Note 6 zu § 236; Frank § 236 Note II; R.-G. 29, 404; Heinemann S. 31 ff.; Hälschner S. 242; Holtzendorff S. 615.

[7]) So auch Frank Note II zu § 237; Heinemann S. 35; Olshausen Note4 zu § 237.

[8]) So Olshausen Note 2 zu § 236; Frank Note 3 zu § 236.

[9]) S v. Liszt S. 273; Rüdorf-Stenglein Note 12 zu § 236 f.

der Tätigkeit des Mädchenhändlers, das Transportieren der Frauensperson nach dem Bestimmungsorte, unter den Begriff der Entführung zu bringen ist, daß aber an eine Bestrafung des Mädchenhändlers nach § 237 des Reichsstrafgesetzbuches nur dann zu denken ist, wenn die Frauensperson noch minderjährig und unverehelicht ist und eine Einwilligung des Gewalthabers fehlt, ganz abgesehen davon, daß zur Verfolgung des Deliktes noch ein Antrag des Gewalthabers erforderlich ist.

Unter die obgedachte Bestimmung wäre also nur ein verschwindend kleiner Teil des offenen Mädchenhandels zu bringen, indem die Fälle, in denen es sich um bereits verheiratete oder verheiratet gewesene minderjährige Frauenspersonen, oder um volljährige Frauen handelt, sowie die Fälle, in denen eine Einwilligung der gesetzlichen Gewalthaber vorliegt, die nur zu oft aus bitterer Not oder Gewinnsucht ihre Töchter an Mädchenhändler verschachern, gänzlich ausscheiden.

Das Resultat unserer Betrachtung über die Strafbarkeit des Mädchenhändlers hinsichtlich der zweiten Phase seiner Tätigkeit ist also nach den gemachten Ausführungen das, daß ein vollkommen wirksamer Schutz unserer Gesetzgebung auch hier nicht besteht[10]).

Daher genießt auch der im Art. 1 der internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels enthaltene Tatbestand, wonach derjenige, welcher, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsitilichen Zwecken anwirbt, verschleppt oder entführt, bestraft werden soll, nicht voll und ganz den Schutz des deutschen Strafgesetzes.

Die deutsche Regierung steht daher auf einem falschen Standpunkte, wenn sie in der dem Reichstage vorgelegten Begründung des Ausführungsgesetzes zu dem genannten internationalen Uebereinkommen[11]) der Ansicht ist, daß die deutschen Strafgesetze bereits sämtliche Tatbestände umfaßten, wie sie das Uebereinkommen vorsähe.

Was de lege ferenda über diese Phase des Mädchenhandels zu sagen ist, deckt sich im großen und ganzen mit den oben im § 3 gemachten Ausführungen. Bei Aufnahme eines selbständigen Deliktstatbestandes im künftigen Strafgesetzbuche ist natürlich der Tatbestand so weit zu fassen, daß er alle Phasen des Mädchenhandels umfaßt, nicht nur das fundamentale Anwerben. Denn es ist sehr wohl denkbar und kommt auch bei dem großen Umfange, den der Mädchenhandel angenommen hat, tatsächlich oft vor, daß nicht ein einziger Agent oder Händler die Zuführung der Mädchen zur Unzucht in ihrem ganzen Umfange betreibt, sondern daß sich verschiedene Agenten in diese Tätigkeit teilen, indem z. B. der eine nur das Anwerben besorgt, der andere nur den Transport zum Bestimmungsorte. Daß den Transporteur

---

[10]) Vgl. auch Mittermaier S. 137.

[11]) Drucksachen № 39 S. 12.

aber als Helfershelfer des Mädchenhändlers die volle Schwere des Gesetzes treffen muß, liegt auf der Hand.

Aber noch aus einem anderen Grunde ist die Aufstellung eines selbständigen, möglichst weit gefaßten Tatbestandes des Mädchenhandels mit hohen Strafandrohungen erwünscht. Der Mädchenhandel ist bekanntlich zum größten Teile international und erstreckt sich über fast alle Länder der Erde. Wie bei jedem Handel, so ist auch hier zwischen Export, Import und Transithandel zu unterscheiden. Was speziell den Transitverkehr in seiner Beziehung zu Deutschland anbetrifft, so ist bekannt, daß namentlich in dem Osten Europas, in Galizien, Polen und den Balkanländern sehr viele Mädchen angeworben und durch Deutschland transportiert werden, um von einer Hafenstadt aus die Reise nach irgend einem südamerikanischen Bordelle anzutreten[12]).

Wenn nun infolgedessen das Anwerben, da es in einem außerdeutschen Gebiete vor sich gegangen ist, in der Regel in Deutschland nicht wird bestraft werden können[13]), so ist es, um dem Mädchenhandel wirksam entgegentreten zu können, dringend zu fordern, daß die Mädchenhändler wenigstens, so lange sie sich innerhalb der deutschen Grenze mit ihren Opfern aufhalten, vor die Schranken der Gerichte gezogen werden können. Dies ist jedoch, wie wir oben gesehen haben, in den Fällen der einfachen offenen Anwerbung und der sich daranschließenden Verschleppung oder Entführung nicht möglich.

Das deutsche Reich hat sich aber nun in den Art. 1, 2 und 3 des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels verpflichtet, die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung des Mädchenhandels bilden, auch dann zu bestrafen, wenn diese Tatsachen auf verschiedene Länder entfallen.

Wenn also ein Händler ein Mädchen in Russ. Polen anwirbt und über die Grenze nach Deutschland schafft, um von einem Nordseehafen aus die Reise nach Amerika anzutreten, so soll er auch wegen der innerhalb der deutschen Grenzen verübten Tätigkeit des Transportierens der Strafe des Mädchenhandels anheimfallen, trotzdem der Transport — das Verschleppen oder Entführen — sich über mehrere Länder erstreckt. Da dies aber, wie oben ausgeführt ist, zurzeit nicht möglich ist, besteht für das deutsche Reich umsomehr die Ehrenpflicht, sein gegebenes Versprechen den anderen kontrahierenden Staaten gegenüber einzulösen.

---

12) Vgl. Butz S. 13 ff; Schrank S. 47 f.; Wagener S. 9.

13) Die Bestrafung setzt nach § 4 R.-St.-G.-B. voraus, daß der Täter ein Deutscher ist, und außerdem, daß die Handlung durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, und dies trifft in sehr vielen Fällen des Mädchenhandels nicht zu.

§ 5.

3. Das Verhandeln der Mädchen.

Wir wenden uns nun dem Schlusse der Tätigkeit des Mädchenhändlers zu.

In unserem der bisherigen Besprechung des Mädchenhandels zu Grunde gelegten Falle ist der Agent nunmehr in X. angekommen und führt die betr. Frauensperson dem Bordellinhaber, seinem Auftraggeber, zu. Diesem gefällt das Mädchen und er nimmt es nach längeren Unterhandlungen mit dem Agenten gegen einen von diesem verlangten Preis in seinem Bordelle auf.

Fragen wir uns, ob nunmehr der Agent sich der vollendeten Kuppelei nach § 180 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht hat.

Wir haben oben wiederholt gesagt, daß erst durch die Unterbringung des Mädchens im Bordelle objektiv günstigere Bedingungen für die Unzucht geschaffen sind, als vorher vorhanden waren. Dies ist richtig, denn erst der Bordellwirt gewährt oder verschafft unmittelbar Gelegenheit zur Unzucht, oder, vom Standpunkte des Vermittlers aus, ermöglicht das Zusammenkommen von Personen in seinem Bordelle zu Zwecken der Unzucht.

Aber nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare, auf die Beförderung der Unzucht gerichtete Handlung reicht hin, um den Tatbestand der Kuppelei zu verwirklichen[1]). So sagt das Reichsgericht im 15. Bande der Entscheidungen in Strafsachen S. 361:

> „Daß der geschaffene Zustand den Unzuchtbetrieb unmittelbar ohne Hinzutreten sonstiger Umstände und Tätigkeiten ermögliche, werde nicht notwendig vorausgesetzt, es genüge vielmehr, daß der Täter die eine oder die eine jenen Betrieb ermöglichenden bezw. erleichternden Bedingungen herbeigeführt habe, gleichviel, ob die übrigen Bedingungen später hinzugetreten seien oder nicht."

Danach genügt zur Vollendung der Kuppelei das Verhandeln der Mädchen an einen Bordellwirt[2]).

Im vorliegenden Falle hat der Agent durch seine Vermittelung, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar dadurch der Unzucht Vorschub geleistet, daß er durch das Verhandeln der betr. Frauensperson an den Bordellwirt Beziehungen mit den die Unzucht suchenden Personen angeknüpft hat[3]). Er hat sich demnach der vollendeten Kuppelei schuldig gemacht[4]).

Nehmen wir aber an, daß sich seine Unterhandlungen mit dem Bordellwirte zerschlagen haben, indem er einen zu hohen Preis für das betr. Mädchen gefordert hat, so ist eine Vollendung der Kuppelei zu

---

[1]) So Bacharach S. 21.

[2]) So auch Olshausen Note 3 zu § 180; Oppenhoff Note 4 zu § 180; Bacharach S. 21; Binding Lehrb. S. 206 A 3; Hatzig S. 519; R.-G. 2, 164.

[3]) Vgl. oben S. 14.

[4]) Anderer Ansicht ist Kitzinger, der den Mädchenhändler nur als Gehilfen des Bordellwirtes bestraft wissen will; ebenso Mexin S. 39.

verneinen. Denn eine Vorschubleistung der Unzucht ist dann noch nicht erfolgt, sondern nur ein strafloser Versuch der Vermittelung dazu gemacht, letztere selbst aber nicht zustande gekommen[5]), da es nicht gelungen ist, die die Unzucht suchenden Personen in irgend eine, wenn auch nur mittelbare, Beziehung mit dem betr. Mädchen zu bringen.

Unterstellen wir dagegen in unserem Falle, daß die Einwilligung des Bordellwirtes, die betr. Frauensperson in seinem Bordelle aufzunehmen, bereits vor Zuführung derselben stattgefunden hat, indem der Händler etwa auf eine telegraphische Anfrage, ob der Bordellwirt die Frauensperson annehmen wolle, von diesem eine bejahende Antwort erhalten hat, so ist mit Eingang der Antwort die Vermittelung des Händlers zum Abschlusse gelangt, da dann, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar, Beziehungen zwischen den Personen, deren Unzucht befördert werden soll, hergestellt sind[6]). Zum Eintritt der Frauensperson in das Bordell braucht es dann nicht kommen; auch wenn sie auf der Reise dorthin umkehrt, ist vollendete Kuppelei anzunehmen[7]). —

Wir haben in unserem Beispiele angenommen, daß es sich um eine noch unbescholtene Frauensperson handelt.

Setzen wir aber den Fall, daß die betr. Frauensperson bereits der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben gewesen ist, so ist zu fragen, ob auch dann auf Seiten des Mädchenhändlers vollendete Kuppelei anzunehmen ist. Diese Frage ist jedoch zu verneinen, da objektiv günstigere Bedingungen als vorher vorhanden waren, für die Unzuchtausübung durch die Aufnahme in das Bordell zu X. nicht geschaffen sind. Ob die Dirne in Y. sich Männern gegen Entgelt hingegeben hat, oder ob sie das nun in X. tut, kommt auf dasselbe hinaus. Der Unzucht wird durch die Aufnahme in das Bordell zu X. kein Vorschub geleistet, die Möglichkeit ihrer Verübung dadurch nicht gegen früher gesteigert[8]). An der Bestrafung des Mädchenhändlers ist auch, wie oben (§ 3) bereits ausgeführt ist, kein Interesse vorhanden, da eine Gemeingefährlichkeit des Mädchenhändlers hier nicht zu Tage tritt. —

Blicken wir noch einmal auf die gesamte Tätigkeit des Mädchenhändlers in dem von uns gewählten Beispiele zurück, so sehen wir, daß bei der offenen Anwerbung und den ihr folgenden Handlungen des Mädchenhändlers seine Strafbarkeit nach deutschem Strafrechte erst beginnt, wenn seine charakteristische Tätigkeit zum Abschlusse gelangt ist. Erst wenn das dem Mädchenhändler eigentümliche Tun und Treiben, worunter das fundamentale Anwerben als besonders strafwürdig hervorragt, beendet ist, wird er als gewöhnlicher Kuppler mit einer gelinden Gefängnisstrafe belegt. Letzteres aber auch nur, wenn er im Inlande

---

[5]) So auch R.-G. 2,258 ff.; Binding S. 206, A, 1; Bacharach S. 26 und 74; Hatzig S. 520; anderer Ansicht R.-G. 2,164, 15,361.
[6]) Bacharach S. 24; im Prinzip auch R. 2,258.
[7]) S. Bacharach S. 26.
[8]) So auch Binding S. 206; Bacharach S. 29; Olshausen Note 4 b zu § 180; a. A. R.-G. (R. 8,300).

noch zu fassen ist, denn die seine Tätigkeit abschließende Unterbringung der Mädchen im Bordelle geschieht meistens im Auslande. Der etwa im Inlande ausgeführte Anwerbungsakt und Transport der Mädchen bleiben straflos. Allerdings hat Kitzinger[9]) hervorgehoben, daß, sobald das Unterbringen der Mädchen im Bordelle erfolgt sei, das Anwerben und Verschleppen unter dem Gesichtspunkte der Beihilfe zur Kuppelei bestraft werden könne. Doch ist dies nur richtig, wenn der Unterbringer eine von dem Anwerber und Transporteur verschiedene Person ist. Denn ist es dieselbe Person, so wird durch die nachfolgende Unterbringung im Bordelle der Mädchenhändler zum Kuppler, also zum selbständigen Täter, sodaß seine Beihilfehandlungen zur Kuppelei als solche dadurch konsumiert werden[10]). Ferner ist die Beihilfe auch nur dann für den Helfershelfer des die Frauensperson verkuppelnden Täters strafbar, falls die Unterbringung der Frauensperson im Bordell tatsächlich erfolgt ist, scheitert sie aus irgend einem Grunde, so bleibt die Beihilfe straflos, da sie nach § 49 R.-St.-G. voraussetzt, daß die Kuppelei in irgend einer strafbaren Weise begangen ist.

Das Gesamtresultat ist daher ein entschieden negatives, sodaß mit allem Nachdruck die Forderung nach einem selbstständigen alle Phasen umfassenden Tatbestande des Mädchenhandels betont werden muß. Es ist deshalb auch zu verwerfen, den Mädchenhandel als eine Abart der Kuppelei zu bestrafen und den Tatbestand des Mädchenhandels so eng an den der Kuppelei anzugliedern, wie dies der Vorentwurf getan hat, indem er schwere Kuppelei und Mädchenhandel in einem Paragraphen behandelt. Richtig sagt dagegen die Begründung zum Gegenentwurfe S. 243, daß der Kuppelei gegenüber der Frauenhandel nicht als gleichgeordnetes Delikt erscheine, sondern als eine Vorbereitungshandlung, die mangels besonderer Strafandrohung straflos sei.

Ob aber der Gegenentwurf die sich selbst gestellte Aufgabe befriedigend gelöst hat, soll unten des Näheren erörtert werden.

---

[9]) Deutsche Juristen-Ztg. 07 S. 804. Vgl. oben S. 22 Anm. 4.

[10]) Vgl. v. Liszt S. 235 und S. 246; Kitzinger sieht jedoch den Mädchenhändler auch bei der Unterbringung im Bordelle lediglich als Gehilfen des Bordellwirts an und hat daher von seinem Standpunkte aus Recht.

IV. Der qualifizierte Mädchenhandel.

§ 6.

1. Einleitung.

Wir haben bisher den Mädchenhändler in seiner weniger gefährlichen Art kennen gelernt. Er ist uns mit offenem Visier entgegengetreten und wir haben offen mit ihm abrechnen können. Im folgenden wollen wir ihn in seinen Schlupfwinkeln aufsuchen, ihn belauschen, wie er mit unlauteren Mitteln, unter Anwendung von List und Gewalt seine Opfer zu fangen sucht. Wie er unter der Maske eines Biedermannes sich jungen Mädchen nähert, ihnen glänzende Stellungen, hohe Gehälter und wenig Arbeit verspricht, sie massenweise im fremde Länder transportiert und fern von der Heimat in Bordellen, Salons und ähnlichen zweifelhaften Instituten abliefert oder auch einzelnen Lüstlingen anbietet. Gewöhnlich sind es Leichtsinn und Unerfahrenheit, welche die meisten Mädchen veranlassen, den Lockungen des Mädchenhändlers zu folgen. Aber auch große materielle Not, verbunden mit geistigem Tiefstande, erleichtern den Schurken oft ihr Gewerbe[1]). Es ist bekannt, daß im Südosten Europas, besonders in Galizien, die Bevölkerung im niedrigsten kulturellen Zustande lebt und daß zahllose Mädchen sich dort mit einem Tagelohn von 14 Kreuzern begnügen, wovon sie ihre sämtlichen Bedürfnisse bestreiten müssen. Dazu tritt noch eine erschreckende geistige Armut[2]). Die bitterste Not treibt hier die Mädchen arglos in die Arme der Händler, sie hoffen ihren Eltern und Geschwistern daheim zu helfen, wenn sie in die Fremde gehen[3]).

Die Art und Weise, wie die Händler vorgehen, ist verschieden. Entweder reisen sie selbst umher und werben die Mädchen persönlich an, oder sie erlassen schwindelhafte Inserate in den Zeitungen, um dadurch ihre Opfer heranzulocken, oder sie benutzen Stellenvermittlerbüros für ihre Zwecke, oft unter Mißbrauch ehrbarer Geschäfte dieser Art.

Da besonders viel Stellenvermittler mit den Mädchenhändlern unter einer Decke steckten und durch ihre schwindelhaften Stellenangebote viele junge Mädchen der Prostitution zugeführt wurden, so wurde dringend die Beaufsichtigung des Stellenvermittlerwesens durch den Staat gefordert[4]). Diesem Wunsche ist im deutschen Reiche durch Erlaß des Stellenvermittlergesetzes vom 2 Juni 1910 entsprochen. Hiernach ist die Ausübung des Gewerbes als Stellenvermittler von einer Konzession abhängig gemacht, die versagt werden muß, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun

---

[1]) Butz S. 11.
[2]) Siehe hierüber Schidlof S. 55 f.; Schrank S. 41; Wagener S. 33.
[3]) Schidlof S. 56.
[4]) Schidlof S. 91; Schrank S. 161.

(vgl. § 2 l. c.). Auch muß die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe zurückgenommen werden, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt (vgl. § 9 l. c.). Der Stellenvermittler, der den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt, oder der den Betrieb nach der Untersagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Behörde wieder aufnimmt, wird bestraft (vgl. §§ 12 u. 18 l. c.).

Eine speziell gegen den Mädchenhandel gerichtete Vorschrift[5]) enthält aber das gedachte Gesetz im § 7, nach welchem Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen der Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen haben. Die Strafandrohung ist im § 13 l. c. enthalten.

Es ist zu hoffen, daß durch dieses neue Gesetz die Stellenvermittler von unsauberen Elementen befreit werden und der Mädchenhandel in Deutschland, soweit er durch sie gefördert wurde, mehr und mehr eingedämmt wird. —

Da nun in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle unlautere Machinationen angewandt werden, um die Mädchen zur Unzucht zu gewinnen, und die Fälle, in denen offen ein Mädchen angeworben wird, verhältnismäßig selten sind, so hat dies dazu geführt, daß manche Schriftsteller den offenen, ohne Zwangsmittel betriebenen, Mädchenhandel überhaupt nicht als gefährlich ansehen und ihn nicht bestraft wissen wollen[6]). Dieser Ansicht scheint auch der Gegenentwurf zu sein, wenigstens ist in der Begründung S. 344 gesagt, daß man von einem Frauenhandel im überlieferten Sinne nur sprechen könne, wenn die weibliche Person getäuscht würde; im übrigen müßten die Vorschriften über Verführung ausreichen.

Daß diese Ansicht in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, werden die Ausführungen, die gelegentlich oben bei der Besprechung der offenen Anwerbung gemacht sind, gezeigt haben. Unerfindlich ist es aber geradezu, die Vorschriften über Verführung als genügenden Ersatz für fehlende Strafbestimmungen über den offenen Frauenhandel anzusehen. Wegen Verführung wird auf Antrag bestraft, wer ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf verführt (so § 182 R.-St.-G.-B., § 248 V. E. und § 243 G. E.). Man sollte meinen, daß diese Bestimmung nur in den seltensten Fällen bei Mädchenhandel zur Anwendung gelangt.

---

[5]) Stenglein S. 1074; Neukamp i. d. deutsch. Jur. Ztg. 1910 S. 1378.

[6]) So Schidlof S. 266 u. Wagener in dem Berichte über die 7. deutsche Nationalkonferenz 09 S. 31.

Die Begründung des Gegenentwurfs ist daher nicht überzeugend und die vorgeschlagene Fassung der Strafvorschrift gegen den Mädchenhandel, wie später gezeigt werden wird, zu eng. —

Im folgenden sollen nun die einzelnen Phasen des Mädchenhandels, soweit sie qualifizierende Momente aufweisen, in ihrer natürlichen Reihenfolge juristisch betrachtet und das daraus gewonnene Ergebnis kritisch beleuchtet werden.

2. Das Anwerben unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe.

§ 7.

a. Unter dem Gesichtspunkte der Kuppelei.

Zunächst wollen wir die Frage erörtern, ob das durch Zwangsmittel qualifizierte Anwerben der Mädchen unter dem Gesichtspunkte der Kuppelei bestraft werden kann.

Daß die sog. einfache Kuppelei dabei auszuschalten ist, haben wir schon gesehen. Es kann sich also nur noch darum handeln, ob die sog. schwere Kuppelei, die im § 181 R.-St.-G.-B. behandelt ist, zutrifft. Hiernach wird die Kuppelei mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden (Abs. 1 Ziff. 1 l. c.). Das Erfordernis der Gewohnheitsmäßigkeit oder des Eigennutzes fällt hier fort.

Nehmen wir an, der Mädchenhändler erläßt in einer Zeitung der mitteldeutschen Stadt X. ein Inserat des Inhalts: „Junge Mädchen als Dienstmädchen, Köchinnen, Stützen, Erzieherinnen bei hohem Lohn nach Südamerika gesucht. Vorzustellen im Hotel Y." Daraufhin stellen sich am folgenden Tage mehrere Mädchen im Hotel ein, werden zu einem sicher auftretenden Herrn mit imponierendem Aeußeren geführt, der mit Kennerblick sofort die hübschesten unter ihnen ausscheidet und sie als Dienstmädchen pp. engagiert, ihnen angenehme Stellungen und hohen Gehalt verspricht und mit ihnen Tag und Stunde der Abfahrt verabredet. Im Begriffe, mit seinen Opfern nach Hamburg abzureisen, um sich dort einzuschiffen, wird er verhaftet. Es stellt sich heraus, daß er ein gefährlicher Mädchenhändler ist und die Absicht hatte, jene Mädchen an ein südamerikanisches Freudenhaus zu verkaufen.

Fragen wir uns, ob in diesem Falle eine nach § 181 l. c. strafbare Handlung gegeben ist.

Es unterliegt wohl zunächst keinem Zweifel, daß hinterlistige Kunstgriffe seitens des Mädchenhändlers angewendet sind, um der Unzucht Vorschub zu leisten. Unter einem hinterlistigen Kunstgriffe versteht man ein arglistiges täuschendes Verhalten, welches darauf abzielt, einen anderen in Irrtum zu versetzen[1]). Indem hier der Mädchenhändler also den Mädchen gegenüber vorgibt, er verschaffe ihnen gute Stellungen als Dienstmädchen pp., versetzt er sie in einen Irrtum, vermöge dessen sie geneigt sind, ihm zu folgen, ohne daß sie wissen, worum es sich handelt[2]). Der kupplerische Zweck seiner Handlung wird demnach durch die hinterlistigen Kunstgriffe verborgen[3]). Durch ihre Anwendung ist aber keineswegs die Kuppelei schon vollendet, da der Mädchenhändler

---

[1]) So R.-G. in Goltdammers Archiv Bd. 46 S. 38 ff.

[2]) Vgl. v. Liszt S. 382; Frank S. 314; Meyer-Allfeld S. 638; Olshausen S. 804; Oppenhoff S. 442.

[3]) So Binding S. 207.

der Unzucht durch seine Vermittlung noch nicht Vorschub geleistet hat[4]). Es fragt sich nur, ob hier ein Versuch der Kuppelei vorliegt, oder ob lediglich erst eine vorbereitende Handlung begangen ist. Allerdings ist auch hier mit dem Vermitteln seitens des Mädchenhändlers noch nicht begonnen, da Beziehungen mit dem Bordellwirte noch nicht angeknüpft sind, jedoch liegt hier die Sache insofern anders wie bei der einfachen Kuppelei, als ein neues Tatbestandsmerkmal die hinterlistigen Kunstgriffe — hinzugetreten ist, das bei der Frage, wann die Ausführungshandlung beginnt, zu berücksichtigen ist.

Der Versuch ist bekanntlich charakterisiert durch die Willensrichtung des Täters einerseits und durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Deliktes enthalten, andererseits. In ersterer — subjektiver — Hinsicht steht die Absicht des Mädchenhändlers fest, er will die Mädchen verkuppeln. Es ist nur noch in objektiver Hinsicht zu prüfen, ob ein Anfang der Ausführung der schweren Kuppelei gemacht ist.

Ausführen heißt, eine Tatbestandshandlung vornehmen. Hieraus folgt, daß bei den sog. mehraktigen Verbrechen, d. h. den mehrere Tatbestandshandlungen erfordernden ein Versuch schon durch die erste begangen wird[5]). Wenn also z. B. der Dieb, der den Bankier bestehlen will, die Haustür des letzteren mit dem Stemmeisen bearbeitet, so erfüllt er die Tatbestandshandlung des Einbruchs im Sinne des § 243 Ziff. 2 R.-St.-G.-B. und wird wegen versuchten schweren Diebstahls bestraft, obgleich er mit dem Wegnehmen, dem essentiale des Diebstahls, noch nicht begonnen hat. Ebenso wird in unserem Falle mit der falschen Vorspiegelung seitens des Mädchenhändlers gegenüber dem Mädchen, ihnen gute Stellen zu verschaffen, die Tatbestandshandlung der hinterlistigen Kunstgriffe erfüllt. Der Mädchenhändler hat eine nach § 181 l. c. zum gesetzlichen Tatbestande gehörige Handlung vorgenommen und hat daher, obgleich er mit der Vermittlung noch nicht begonnen hat, einen Anfang der Ausführung der schweren Kuppelei gemacht[6]). Er muß demnach, da die schwere Kuppelei ein Verbrechen ist und der Versuch eines solchen strafbar ist, wegen versuchter schwerer Kuppelei bestraft werden.

§ 8.

b. § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz.

Außer der Kuppelei ist jedoch im deutschen Strafrechte noch eine

---

[4]) So Binding S. 207.

[5]) So Frank S. 73; man kann auch mit v. Liszt S. 140 sagen: Verlangt der Gesetzgeber die Anwendung bestimmter Mittel, so fällt bereits die Anwendung dieser Mittel unter den Begriff der Ausführungshandlung. Vgl. auch Meyer-Allfeld S. 173 f.; Olshausen S. 150 Note 14.

[6]) Derselben Ansicht sind Binding S. 207; Kitzinger S. 805. Anderer Ansicht Bacharach S. 74 f.; Hatzig S. 520; Mexin S. 35. Diese Schriftsteller beachten nicht, daß bei der schweren Kuppelei ein neues Tatbestandsmerkmal hinzutritt und daher der Anfang der Ausführung schon mit der Anwendung der hinterlistigen Kunstgriffe eintritt.

andere Bestimmung vorhanden, die auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann.

Diese Bestimmung ist der § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 und richtet sich speziell gegen den Mädchenhandel.

Sie lautet:

„Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von ℳ 150—6000 sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von ℳ 150—6000 erkannt werden kann."

Für uns kommt zunächst nur der erste Absatz in Betracht.

Der Mädchenhändler wollte die Mädchen der gewerbsmäßigen Unzucht zuführen, da er beabsichtigte, sie in einem südamerikanischen Bordelle als Prostituierte unterzubringen. Er hat ihnen auch diese seine Absicht arglistig verschwiegen, indem er ihnen falsche Vorspiegelungen über ihre zukünftigen Stellungen gemacht hat.

Es fragt sich nur, ob er sie durch seine Täuschung zur **Auswanderung verleitet** hat.

In der Litteratur herrscht Streit darüber, wann das Delikt des § 48 l. c. vollendet ist. Stenglein[1]) und Goetsch[2]) sehen eine Vollendung schon dann als gegeben an, wenn in der betreffenden Frauensperson der Entschluß entstanden sei, nach dem Rate des Verleiters auszuwandern. Zur Abreise braucht es demnach nicht gekommen zu sein. Eine entgegengesetzte Ansicht vertreten Binding[3]), Hatzig[4]), v. Liszt[5]) und Mexin[6]), welche Schriftsteller eine Vollendung des Deliktes erst dann annehmen, wenn die verleitete Frauensperson wirklich auswandert, d. h.[7]) das Vaterland mit dem Entschlusse verläßt, den dauernden Wohnsitz im Auslande zu nehmen. Die Hervorrufung des Entschlusses allein genügt demnach nicht.

Nun muß man allerdings sagen, daß es zu weit geht, zu ver-

---

1) Stenglein S. 357 Note 8.
2) Goetsch S. 209 Note 9.
3) Binding S. 208.
4) Hatzig S. 521.
5) v. Liszt S. 384.
6) Mexin S. 37.
7) So wenigstens v. Liszt, Hatzig und Mexin.

langen, daß die betr. Frauensperson ihren dauernden Wohnsitz im Auslande zu nehmen entschlossen sein muß. Richtig meint Stenglein[8]), daß die Worte „zur Auswanderung verleiten" nur besagen wollen, daß die Verleitung zur Reise ins Ausland stattfinden soll, da es ja die Regel bildet, daß die Mädchen nur für einen Dienst von bestimmter Dauer als Kellnerinnen, Dienstboten usw. engagiert werden.

Andererseits kann aber Stenglein wie auch Goetsch nicht darin beigestimmt werden, daß bereits mit dem Hervorrufen des Entschlusses der Mädchen, das Vaterland zu verlassen, eine Vollendung der Auswanderung stattgefunden habe.

Das Verleiten verlangt, wie Olshausen[9]) richtig bemerkt, begrifflich einen Erfolg. Es muß also zum Mindestens die verleitete Frauensperson unmittelbar vor der Ueberschreitung der deutschen Grenze stehen. Es müssen alle Vorbereitungen soweit getroffen sein, daß die Ueberschreitung der Grenze ohne weiteres erfolgen kann[10]). Daraus folgt, das z. B. die Reise an den Grenzort schon erfolgt sein muß und daß die Billets zur Seereise schon besorgt sein müssen.

Zu weit geht m. E. Binding[11]), der verlangt, daß die Frau schon ausgewandert sein müsse. Nach der Ueberschreitung der deutschen Grenze ist sie allerdings auch zur Auswanderung verleitet. Der Erfolg tritt hier nur in seiner ganzen Totalität hervor, während er bei unserer Auslegung der Gesetzesstelle zwar auch vorhanden ist, aber erst in seinem Anfangsstadium.

In dem unserer Besprechung zu Grunde liegenden Falle kann, da ein Erfolg der Ueberredungskünste des Mädchenhändlers in dem Maße noch nicht eingetreten ist, daß nun ohne weiteres die Auslandsreise hätte angetreten werden können, von einer Vollendung des Deliktes des § 48 Abs. 1 l. c. keine Rede sein. Der Mädchenhändler hat mit dem Verleiten zur Auswanderung lediglich den Anfang gemacht, indem er durch sein auf die Auswanderung gerichtetes Einwirken auf die Mädchen in ihnen den Entschluß, ihm zu folgen, hervorgerufen hat[12]). Es liegt daher nur ein Versuch auf Seiten des Mädchenhändlers vor, der, da sich der § 48 Abs. 1 l. c. wegen der in ihm festgesetzten Zuchthausstrafe als ein Verbrechen darstellt, strafbar ist.

§ 9.

c. Verhältnis des § 181 Abs. 1 R.=St.=G.=B. zu § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz.

Wir sehen also, daß die beschriebene Tätigkeit des Mädchenhändlers

---

[8]) Stenglein S. 356 Note 6; so auch R.=G. 37,338.
[9]) Olshausen S. 566 Note 4a.
[10]) Aehnlich auch Hatzig S. 521.
[11]) a. a. O. S. 208.
[12]) Vgl. v. Liszt S. 384; Mexin S. 38; Hatzig S. 521.

auf Grund von zwei strafrechtlichen Bestimmungen ihre Sühne finden kann. Fragen wir uns nun, in welchem Verhältnisse jene beiden Gesetze zu einander stehen.

Gemeiniglich wird behauptet, der § 48 Abs. 1 l. c. stelle eine Vorbereitungshandlung des § 180 R.-St.-G.-B. unter Strafe[1]). Diese Ansicht ist aber wohl nicht richtig. Denn wie aus den oben gemachten Ausführungen gefolgert werden muß, ist in dem Verleiten zur Auswanderung unter arglistigem Verschweigen dieses unzüchtigen Zweckes vielmehr eine Versuchshandlung des § 181 R.-St.-G.-B. enthalten. Die arglistige Verschweigung ist ein hinterlistiger Kunstgriff im Sinne des § 181 Abs. 1 l. c., und die Zuführung zur gewerbsmäßigen Unzucht ist nur ein besonderer Fall des „der Unzucht Vorschub leisten". Wir stimmen somit Binding[2]) bei, der gleichfalls die Ansicht vertritt, daß in dem § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz ein Versuch des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. besonders gesetzlich normiert sei.

Wenn nun wiederum nur ein Versuch des § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz vorliegt, wie in unserem Fall, so ist damit noch nicht gesagt, daß dann ein Versuch zum Versuche des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. vorliegt und daher etwas juristisch Unmögliches, wie Bacharach[3]) behauptet, der durch diese Schlußfolgerung die Ansicht Bindings am wirksamsten zu bekämpfen glaubt. Denn die Versuchshandlungen des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. umfassen eben beides, sowohl das vollendete wie das versuchte Delikt des § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz, und wir haben auch oben gesehen, daß tatsächlich ein Versuch des § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz auch ein solcher des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. ist.

Da also der § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz mit dem § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. in einem besonders engen Verhältnis steht, so erhebt sich die Frage, ob beim Zusammentreffen dieser beiden Gesetzesstellen, wie im vorliegenden Falle, Idealkonkurrenz zwischen ihnen anzunehmen ist, oder ob bloße Gesetzeskonkurrenz vorliegt. Von letzterer redet man gewöhnlich dann, wenn zwar auf eine und dieselbe Handlung äußerlich genommen verschiedene Deliktsbegriffe zutreffen, von denen aber im Sinne des Gesetzes nur eines Anwendung zu finden hat[4]). In diesem Falle greift dann der § 73 R.-St.-G.-B., der von der Idealkonkurrenz handelt, nicht Platz, da seine Voraussetzung, daß „mehrere Strafgesetze verletzt" seien, nicht vorliegt[5]). Diese sog. „unechte"[6]) oder „scheinbare"[7]) Gesetzeskonkurrenz liegt insbesondere dann vor, wenn

---

[1]) So Mittermaier S. 194; Hatzig S. 520; v. Liszt S. 384; Bacharach S. 75.

[2]) S. 208.

[3]) a. a. O.

[4]) Meyer-Allfeld S. 350 f.; Olshausen S. 345; v. Liszt S. 245; Frank S. 174 f.

[5]) Vgl. Olshausen S. 346.

[6]) Wachenfeld S. 53.

[7]) v. Liszt S. 245.

zwei Gesetze im Verhältnis der lex specialis zur lex generalis stehen, d. h. wenn der in dem ersteren enthaltene engere und detaillierte Tatbestand den weiteren Tatbestand des letzteren mit umfaßt. Hier gilt der Grundsatz: »in omni jure species generi derogat«[8]). Nur das besondere Gesetz findet also Anwendung[9]).

Dieser Fall liegt auch hinsichtlich der genannten Gesetzesbestimmungen vor.

Bei der zweiten Beratung des Regierungsentwurfes des Auswanderungsgesetzes war aus dem Schoße des Reichstages heraus der Antrag eingebracht worden, eine dem jetzigen § 48 ähnliche Strafbestimmung in das zur Beratung stehende Gesetz aufzunehmen, weil die bestehenden Vorschriften nicht ausreichten, um den Mädchenhandel, d. i. die Zuführung von Frauenspersonen in ausländische Freudenhäuser, zu unterbinden[10]). Diesem Antrage wurde mit großer Mehrheit stattgegeben und schließlich der § 48 in seiner jetzigen Fassung in das Auswanderungsgesetz aufgenommen, obgleich nicht verkannt wurde, daß der § 48 seinen richtigen Platz hinter § 181 R.-St.-G.-B. gehabt hätte, da er seinem innersten Wesen nach zu den Kuppeleidelikten gehörte. An der äußeren Stellung des Deliktes ist daher kein Anstoß zu nehmen. Die Strafbestimmung ist ausschließlich gegen den Mädchenhandel gerichtet, enthält aber in seinem Tatbestande, wie wir bereits oben gezeigt haben, im wesentlichen dieselben Merkmale, wie sie im § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. enthalten sind, nur mit der Abweichung, daß sie enger gefaßt sind, und daß das Tatbestandsmerkmal der Verleitung zur Auswanderung neu hinzugetreten ist. Wir sehen also, daß hier das Verhältnis der Specialität vorliegt, indem das Delikt des § 48 Auswanderungsgesetz als ein besonders qualifiziertes im Verhältnisse zu dem des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. erscheint. Daher hat nur die erste Bestimmung Anwendung zu finden und Idealkonkurrenz zwischen beiden Bestimmungen ist abzulehnen.[11])

Im vorliegenden Falle ist der Mädchenhändler nur nach der Bestimmung des § 48 Auswanderungsgesetz zu bestrafen.

Der Umstand, daß der Mädchenhändler nicht nur „eine Frauensperson", wie es in der erwähnten Bestimmung heißt, sondern zugleich deren mehrere hat verleiten wollen, bewirkt nicht etwa, daß nun Idealkonkurrenz[12]) anzunehmen ist. Sondern da man es nur mit einem einzigen Delikte zu tun hat, sind nicht „mehrere Strafgesetze" verletzt,

---

8) l. 41 D. de poenis 48, 19.
9) s. auch Wachenfeld S. 53.
10) Vgl. Goetsch S. 206 ff.
11) A. A. Stenglein S. 357 Note 9.
12) So die herrschende Ansicht, die von einer „gleichartigen" idealen Verbrechenskonkurrenz redet und den § 73 analog anwendet. Manche Schriftsteller nehmen auch Realkonkurrenz an.

wie es der § 73 R.-St.-G.-B. erfordert, und es findet das Delikt des § 48 Auswanderungsgesetz nur einmal Anwendung.[13])

Der Mädchenhändler wird daher wegen einmaliger versuchter Uebertretung des § 48 Abs. 1 Auswanderungsgesetz zu bestrafen sein, und es kann lediglich bei der Strafausmessung auf die Mehrheit der Erfolge Rücksicht genommen werden.

§ 10.

d. § 144 Reichsstrafgesetzbuch.

Eine fernere Bestimmung, die auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte, ist die des § 144 R.-St.-G.-B., die denjenigen bestraft, der es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten.

Es muß einmal ein geschäftsmäßiges Handeln vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Täter die Absicht hat, eine Handlung wiederholt und in der Art zu begehen, daß darauf Zeit und Mühe verwandt wird, ohne sich aber dadurch eine Einnahmequelle verschaffen zu wollen[1]).

In unserem Beispiele ist von einer wiederholten Begehung der Tätigkeit des Mädchenhändlers keine Rede. Wir müssen also, um die vorliegende Gesetzesstelle anwenden zu können, bei dem Täter die Geschäftsmäßigkeit unterstellen. Tun wir dies, so hat er den § 144 l. c. übertreten, da er den Mädchen — Deutschen — gegenüber falsche Vorspiegelungen gemacht hat, um sie dadurch zur Auswanderung zu verleiten. Darauf, ob das Verleiten Erfolg gehabt hat, kommt es nicht an[2]).

Der Mädchenhändler kann somit auf Grund von drei Gesetzesbestimmungen bestraft werden, die auch gleichzeitig von ihm übertreten werden können. Es fragt sich nun, ob beim Zusammentreffen dieser drei Delikte Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz zwischen ihnen anzunehmen ist. Der § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. scheidet hierbei, wie wir oben ausgeführt haben, aus. Es kommt also zur Erwägung, in welchem Verhältnis § 144 l. c. und § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. zu einander stehen. Hier kann nur Idealkonkurrenz in Frage kommen, indem durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind (§ 73 R.-St.-G.-B.). Die scheinbare Gesetzeskonkurrenz, insbesondere der Grundsatz der Spezialität, scheidet deshalb aus, weil weder das eine noch das andere Gesetz die gesamte Tat umspannt, den Tatbestand erschöpft[3]).

Auch in dem Falle, wo der § 48 Ausw.-Ges. nicht in Betracht kommt, z. B. wo zwar eine Auswanderung zu unsittlichen Zwecken,

---

[13]) So Meyer-Allfeld S. 355; v. Liszt. S. 245; Wachenfeld S. 75; Oppenhoff Note 3 zu § 73.

[1]) Frank S. 182 2 b; Olshausen S. 572; Meyer-Allfeld S. 350.

[2]) Frank S. 268; Olshausen S. 572 № 2. A. A. v. Liszt S. 620.

[3]) Vgl. Wachenfeld S. 55.

aber nicht eine Zuführung zu gewerbsmäßiger Unzucht stattfinden soll, wo also nur die Strafbestimmungen der §§ 144 und 181 R.-St.-G.-B. in Frage kommen, liegt bei ihrem Zusammentreffen stets Idealkonkurrenz vor. Denn diese beiden Strafbestimmungen haben völlig verschiedene Tatbestände, von denen keiner in dem anderen in engerer Begrenzung oder speciellerer Gestaltung enthalten ist.

Der § 144 l. c. kann gegen die Mädchenhändler in den Fällen gute Dienste leisten, wo ihnen die Absicht, die Unzucht zu fördern, nicht nachgewiesen werden kann, was dann sehr wohl eintreten kann, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, schon beim Anwerbungsakte festgenommen werden. Es müßte ihnen allerdings immerhin noch bewiesen werden, daß sie ihren Opfern gegenüber falsche Angaben über die zu erlangende Stellung im Auslande gemacht haben.

§ 11.

e. Ergebnis.

Soweit das Anwerben der Mädchen unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe ausgeübt wird, sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen ausreichend, um eine Bestrafung des Mädchenhändlers zu gewährleisten. Sowohl der § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. wie der § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. drohen eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren verbunden mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte an. Fakultativ ist noch Geldstrafe von ℳ 150—6000 sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht angedroht. Es können mithin, auch wenn nur Versuch vorliegt, recht wirksame Strafen gegen den Mädchenhändler verhängt werden.

Da nun beide Strafbestimmungen völlig gleiche Strafen androhen und beim Vorliegen der speziellen Strafvorschriften des § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. immer auch der in ihm enthaltene Tatbestand des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B., wenn auch nur im Versuchsstadium, gegeben ist, so wäre die selbständige Aufstellung der gedachten Bestimmung gegen den Mädchenhandel im Auswanderungsgesetze gänzlich unnötig gewesen. Nur den einen Vorzug hat die gedachte Bestimmung gegenüber der allgemeinen des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B., daß sie, wie Binding sich kurz ausdrückt[1]), die Vollendungsstrafe in das Stadium des Versuchs zurückgeschoben hat. Dieser Vorzug wird jedoch wieder reichlich aufgehoben durch die allzuenge Fassung des §. Denn er berücksichtigt einmal nur den Fall, daß die Mädchen vom Inlande in's Ausland verschleppt werden, während der umgekehrte Fall, sowie der Fall, wo der Mädchenhandel sich ausschließlich innerhalb der deutschen Grenzen bewegt, oder wo ein Transitverkehr vorliegt, nicht berücksichtigt ist. Sodann ist nur das „der gewerbsmäßigen Unzucht zuführen" unter Strafe gestellt. Es scheiden somit alle die Fälle aus, wo die Mädchen

[1]) a. a. O. S. 208.

nur einem einzigen Liebhaber als Maitresse zugeführt werden sollen[2]). Nicht unter die gedachte Bestimmung, und auch nicht unter § 181 R.-St.-G.-B. fallen diejenigen Mädchenhändler, die schon der Prostitution ergebene Frauenspersonen[3]) unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe anwerben. Für den § 181 Abs. 1 l. c. steht das deshalb außer Zweifel, weil, wie wir oben im § 5 auseinandergesetzt haben, ein Vorschubleisten der Unzucht nicht vorliegt. Aber auch der § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. kann dann keine Anwendung finden. Denn eine Frauensperson, die schon der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben ist, kann ihr nicht mehr „zugeführt" werden[4]). Wie v. Liszt[5]) richtig ausführt, muß die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, daß die Frauensperson, sei es durch Not, sei es durch böses Beispiel, sei es aus anderen Gründen, der Prostitution anheimfällt, womit zugleich ausgedrückt ist, daß die betr. Frauensperson noch keine Prostituierte gewesen sein darf[6]).

In diesem Falle kann aber sehr wohl der § 144 R.-St.-G.-B. Platz greifen. Es muß sich allerdings um Frauenspersonen deutscher Nationalität handeln, der Agent muß seinen Handel geschäftsmäßig betreiben, was wohl in den meisten Fällen des Mädchenhandels geschieht, und die Absicht auf Verleitung zur Auswanderung gerichtet sein.

Wenn also ein solcher Agent wiederholt Zeit und Mühe darauf verwandt hat, durch auf Täuschung berechnete Mittel — z. B. unter dem Vorgeben, er wolle den Prostituierten, die entschlossen sind, ihr schändliches Gewerbe aufzugeben, eine ehrbare Stellung im Auslande zu verschaffen — solche Frauenspersonen zur Auswanderung zu verleiten, so würde er schon mit dem auf Auswanderung gerichteten Einwirken auf die Frauenspersonen, d. h. mit dem Anwerben, gegen die genannte Strafvorschrift verstoßen haben und mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft werden können.

Prüfen wir nunmehr die gedachten Strafbestimmungen im Hinblick auf Art. 2 des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910. Hiernach soll bestraft werden,

„wer um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittelst Gewalt, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder

---

[2]) Zustimmend Hatzig S. 22. Abweichend Binding S. 208. Daß auch solche Fälle vorkommen, beweist das in dem Bericht über die 6. deutsche Nationalkonferenz erwähnte Beispiel, wo ein Lebemann durch Vermittlung einer Kupplerin von der eigenen Mutter die 16jährige bildhübsche Tochter zu dem Preise von ℳ 20000 hatte kaufen wollen.

[3]) Sonstige schon bescholtene Frauenspersonen sind natürlich geeignete Objekte.

[4]) A. A. Goetsch S. 207; Stenglein S. 357.

[5]) a. a. O. S. 384.

[6]) Auch Hopff (a. a. O. S. 15) vertritt die Meinung, daß schon der Prostitution ergebene Frauenspersonen nicht Objekte der gedachten Straftat sein können, aber nicht aus dem oben angegebenen Grunde, sondern deshalb, weil kein arglistiges Verschweigen des Zweckes vorliege, da sich eine solche Frauensperson darüber im klaren sei, zu welchen Zwecken der Mädchenhändler ihre Auswanderung wünsche, wenn ihm ihre Erwerbsquelle bekannt sei.

durch irgend ein anderes Zwangsmittel zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen."

Zuvörderst kommt hier nur in Betracht das Mittel der Täuschung und der Anwerbungsakt.

Wir sehen sofort, daß der in Art. 2 enthaltene Tatbestand unter dem Gesichtspunkte der versuchten schweren Kuppelei nach § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist. Hier wie dort soll der Unzucht Vorschub geleistet werden. Das Mittel der Täuschung ist ein Sonderfall der hinterlistigen Kunstgriffe. Mit Anwendung der letzteren beginnt schon der strafbare Versuch, mithin ist auch dadurch das Anwerben mittelst Täuschung getroffen, das mit der Einwirkung des Mädchenhändlers auf die Frauensperson, ein seinem Willen entsprechendes Verhalten einzuschlagen, beginnt.

Wenn, wie in den meisten Fällen, eine Auswanderung beabsichtigt ist, so trifft als lex specialis der § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. zu, jedoch nur dann, wenn eine Zuführung zur gewerbsmäßigen Unzucht stattfinden soll. Andernfalls ist wieder ausschließlich § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. anzuwenden. Auch der § 144 l. c. kann Platz greifen, z. B. dann, wenn Geschäftsmäßigkeit auf Seiten des Mädchenhändlers vorliegt, zur Auswanderung von Deutschen verleitet werden soll und es sich als Objekt um eine Prostituierte handelt.

Das Resultat unserer Betrachtung über den mittelst Täuschungshandlung verübten Anwerbungsakt des Mädchenhändlers ist demnach, daß grundsätzlich die deutsche Gesetzgebung ausreicht, diesen Teil der verbrecherischen Tätigkeit des Mädchenhändlers gebührend zu bestrafen. Nur wenn eine bereits der Prostitution anheimgefallene Frauensperson in Betracht kommt und dabei auch keine Verleitung zur Auswanderung vorliegt, versagt die deutsche Gesetzgebung.

Es fragt sich, ob auch dieser Fall schutzbedürftig ist. Unzweifelhaft muß diese Frage bejaht werden. Während wir in dem Falle, wo eine offene Anwerbung stattgefunden hat, ein Bedürfnis zu einer Bestrafung nicht anerkannt haben, müssen wir bei einer mittelst Täuschungshandlung verübten sog. versteckten Anwerbung die Strafwürdigkeit des Mädchenhändlers betonen. Hier wird das Individual-Interesse der betr. Frauensperson aufs gröblichste verletzt, dem freien Selbstbestimmungsrechte des Menschen Hohn gesprochen. Dieser Gedanke scheint auch den Verfassern des Art. 2 des internationalen Uebereinkommens maßgebend gewesen zu sein, da sie zwischen unbescholtenen und bescholtenen bezw. der Prostitution schon ergebenen Frauenspersonen nicht unterschieden haben.

Es ist deshalb zu fordern, einerseits, da das deutsche Reich durch das genannte Uebereinkommen sich dazu verpflichtet hat, andererseits auf Grund allgemeiner kriminalpolitischer Erwägungen, daß nicht nur für die offene, sondern auch für die versteckte Anwerbung von Mädchen eine inhaltlich möglichst weit gefaßte Strafbestimmung geschaffen wird.

§ 12.

3. Gehilfen des Mädchenhändlers.

Wir haben bisher den Mädchenhändler als den die Tat allein ausführenden Verbrecher betrachtet. Es ist aber bekannt, daß er in vielen Fällen Helfershelfer hat, die ihm seine Beute zutreiben, oder sonst bei der Anwerbung der Mädchen behilflich sind. Unter diesen Gehilfen spielen besonders die Stellenvermittler eine große Rolle. Wir haben bereits oben (§ 6) gesehen, daß das Stellenvermittlergesetz ihnen gewisse Beschränkungen auferlegt, wenn sie weiblichen Personen Stellen im Auslande vermitteln. Es sind dies jedoch reine Verwaltungsmaßregeln, die präventiv wirken sollen. Repressiv, unter Androhung verhältnismäßig hoher Strafen müssen die bestehenden Strafgesetze eingreifen, um diesen Schleppern und Zuträgern das unsaubere Handwerk zu legen.

Untersuchen wir also, ob unsere Strafgesetzgebung imstande ist, diesen Zwischenagenten und Vermittlern wirksam entgegenzutreten.

Wir nehmen an, in unserem bisher der Besprechung zu Grunde gelegten Beispiele hat nicht der Mädchenhändler, sondern in seinem Auftrage ein Stellenvermittlerbüro gegen die übliche Vergütung das betr. Inserat in der Zeitung zu X. erlassen. Wir nehmen ferner an, der Inhaber dieses Büros hat von der Absicht des Mädchenhändlers Kenntnis gehabt. Auf das Inserat erscheinen nun in dem Büro des Stellenvermittlers mehrere junge Mädchen, die von ihm dem Mädchenhändler zugewiesen werden. Dieser verfährt nun mit den Mädchen, wie in unserem Beispiele oben weiter ausgeführt ist. Er wird in dem Augenblicke, als er mit seinen Opfern nach Hamburg abreisen will, auf dem Bahnhofe zu X. verhaftet.

Hat sich der Stellenvermittler strafbar gemacht? Die Antwort lautet: Ja! Der Haupttäter, der Mädchenhändler, hat sich, wie wir oben ausgeführt haben, des versuchten Verbrechens des § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. schuldig gemacht. Der Vermittler kann entweder Mittäter im Sinne des § 47 oder Gehilfe im Sinne des § 49 R.-St.-G.-B. sein. Der Unterschied dieser beiden Beteiligungsformen ist bestritten. Wie bekannt, stehen sich zwei Theorien gegenüber, zwischen denen noch in verschiedener Weise vermittelt wird. Die eine legt das Hauptgewicht auf das *subjektive* Moment, indem der Gehilfe die *fremde* Tat unterstützen, der Mittäter die Tat als seine *eigene* will, wobei es auf das Maß der entfalteten Tätigkeit nicht ankommt. Die zweite Theorie ist *objektiver* Natur, indem sie von dem Mittäter die Beteiligung an einer Tatbestandshandlung verlangt, während der Gehilfe nur eine minderwertige Beteiligung ausübt.

Mag man sich nun im vorliegenden Falle auf den subjektiven oder den objektiven Standpunkt stellen, der Stellenvermittler kann nur als Gehilfe bestraft werden. Legt man den ersten Gesichtspunkt zugrunde, so ist Mittäterschaft deshalb zu verneinen, weil der Vermittler die Tat nicht als seine eigene will, sondern nur, weil sie der Täter will. Es

fehlt die Gemeinschaftlichkeit des verbrecherischen Entschlusses. Legt man den zweiten Gesichtspunkt zugrunde, so scheitert die Annahme der Mittäterschaft deshalb, weil der Vermittler an keiner Tatbestandshandlung teilgenommen hat. Denn die Verleitung zur Auswanderung unter arglistiger Verschweigung des unsittlichen Zweckes geht erst vom Mädchenhändler selbst aus. Er wirkt erst auf bestimmte der ihm zugeführten Mädchen zu Gunsten seiner unsittlichen Absichten ein. Was vorher geschieht, ist lediglich vorbereitende Tätigkeit, um dem Haupttäter sein Verbrechen zu ermöglichen.

Daß das von dem Gehilfen unterstützte Verbrechen des § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. nur bis zum Versuche gediehen ist, steht seiner Strafbarkeit nicht entgegen. Es genügt, wenn die Haupttat in irgendwelcher strafbaren Weise begangen ist. Der Vermittler hat sich deshalb der Beihilfe schuldig gemacht, weil er dem Mädchenhändler zur Begehung des versuchten Verbrechens des § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. durch Tat wissentlich Hilfe geleistet hat. (§ 49 Abs. 1 R.-St.-G.-B.).

Hätte der Stellenvermittler nicht gewußt, daß er es mit einem Mädchenhändler zu tun hatte, so wäre natürlich seine Strafbarkeit entfallen, da er wissentlich Hilfe leisten muß. Aus demselben Grunde kann er auch wegen fahrlässiger Beihilfe nicht bestraft werden, z. B. wenn er zwar nicht wußte, daß sein Auftraggeber ein Mädchenhändler war, die Annahme aber so nahe lag, daß er bei der nötigen Aufmerksamkeit dies hätte erkennen müssen.

Der Abs. 2 des § 48 Ausw.-Ges., wonach die Strafvorschriften des Abs. 1 auf denjenigen Anwendung finden, der mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert, kann hier nicht zur Anwendung kommen, da eine Beförderung der Auswanderung seitens des Stellenvermittlers nicht vorliegt. Es sind von ihm günstigere Bedingungen zur Auswanderung nicht hergestellt worden[1]). Denn diese können nur dann geschaffen werden, sobald in den Mädchen der Entschluß, nach dem Rat des Verleiters auszuwandern, feststeht, d. h. sobald mit der Verleitung zur Auswanderung der Anfang gemacht ist. Vorher findet lediglich ein bloßes Zutreiben der Mädchen statt, hinsichtlich derer eine Verleitung zur Auswanderung seitens des Agenten erst geschehen soll[2]).

---

[1]) Vgl. v. Liszt. S. 384; Hatzig S. 523.

[2]) Daß die Beförderung der Auswanderung erst dann beginnt, wenn in dem Mädchen der Entschluß, dem Agenten zu folgen, hervorgerufen ist, zeigt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. In der dritten Lesung des Gesetzes ist von dem Abgeordneten Bachem ausgeführt, daß der Abs. 2 diejenigen treffen wolle, die, nachdem der Akt der Verleitung zur Auswanderung vollendet sei, in Kenntnis der Umstände dem Fortgange der Sache Vorschub leisten (vgl. Sten. Ber. 1897 S. 5833). Die Verleitung zur Auswanderung ist jedoch vom Gesetzgeber schon dann als vollendet angesehen worden, wenn in dem betr. Mädchen der Entschluß, dem Agenten zu folgen, hervorgerufen ist. — Die Ausführungen Hatzig's über diesen Punkt (S. 524) sind ungenau, da er nicht beachtet, daß der Gesetzgeber die Vollendung des Deliktes auf einen früheren Zeitpunkt verlegt.

Wie steht es nun mit der Strafbarkeit des Mädchenhändlers sowie des Stellenvermittlers, wenn es zu einem Versuche des genannten Verbrechens nicht gekommen ist, wenn z. B. der Mädchenhändler, nachdem er dem Stellenvermittler den Auftrag zu dem Inserate gegeben hat, seinen Auftrag später widerrufen hat, sodaß die Insertion unterblieben ist, vorausgesetzt stets, daß dem Vermittler die Absicht des Mädchenhändlers bekannt war? Auch in diesem Falle ist die Möglichkeit einer Bestrafung gegeben, und zwar durch die Vorschrift des § 49a R.-St.-G.-B.

Der Mädchenhändler hat den Stellenvermittler zur Teilnahme an dem Verbrechen des § 48 Abs. 1 l. c. aufgefordert. Letzterer hat diese Aufforderung angenommen. Vorteile sind dem Aufgeforderten in Gestalt der üblichen Vermittlungsgebühren gewährt. Die Voraussetzungen des § 49a sind demnach gegeben. Es erscheint jedoch etwas hart, hier, wo die Aufforderung von dem Mädchenhändler wieder zurückgenommen ist, eine Bestrafung des Mädchenhändlers eintreten zu lassen, zumal ein freiwilliger Rücktritt vom Versuche eines Deliktes nach § 46 R.-St.-G.-B. straflos macht. Dies hat auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche richtig erkannt und daher eine freiwillige Zurücknahme der Aufforderung oder der Annahme straflos gelassen[3]). Hiernach würde also der Mädchenhändler straflos bleiben, während der Stellenvermittler, da dieser die Annahme nicht widerrufen hat, zu bestrafen sein würde.

Hier mag noch erwähnt werden, daß Alsberg in seiner Besprechung des § 253 V. E.[4]), der den Frauenhandel bestraft, es rügt[5]), daß derjenige nicht bestraft werden könne, der sich mit einem anderen verbinde, um Frauenhandel zu treiben. Er hat scheinbar den § 132 V. E. übersehen, der denjenigen bestraft, der jemand zum Begehen eines Verbrechens auffordert, oder sich jemandem dazu erbietet, oder der eine solche Aufforderung oder ein solches Erbieten annimmt. Hiernach können sehr wohl Leute, die sich verabreden, gemeinschaftlich Mädchen anzuwerben und sie zu unzüchtigen Zwecken zu benutzen, bestraft werden, da stets eine Aufforderung oder ein sich Erbieten zum Frauenhandel und eine Annahme der Aufforderung vorliegen werden. Nach geltendem Rechte ist eine solche Verabredung, die lediglich vorbereitenden Charakter hat, nach § 49a R.-St.-G.-B. nur dann strafbar, wenn entweder Schriftlichkeit vorliegt oder Vorteile irgend welcher Art gewährt werden.

---

[3]) Vgl. § 132 V. E. und Begründung S. 488.
[4]) Bei Wagener S. 98 ff.
[5]) a. a. O. S. 100.

§ 13.

4. Die Anwerbung unter Benutzung anderer Zwangsmittel.

Wenn auch die Anwerbung mittelst hinterlistiger Kunstgriffe weitaus am häufigsten vorkommt, so werden doch seitens der Mädchenhändler noch andere Mittel angewendet, um sich „Ware" zu verschaffen und den nie zu stillenden Hunger der Bordelle nach Menschenfleisch zu befriedigen.

Als solche Mittel nennt der Art. 2 des intern. Uebereinkommens noch Gewalt, Drohung, Mißbrauch des Ansehens und fügt, um die nur beispielsweise Aufzählung hervorzuheben, hinzu: Oder irgend ein anderes Zwangsmittel.

Man kann jedoch bei einer eigentlichen Anwerbung bei Anwendung der Mehrzahl dieser Mittel nicht reden, da das Anwerben ein psychisches Einwirken auf die betr. Frauenspersonen voraussetzt, wodurch sie veranlaßt werden sollen, ein dem Willen des Einwirkenden entsprechendes Verhalten einzuschlagen (Vgl. oben § 2). Es muß hiernach also eine gewisse Freiwilligkeit des Entschlusses auf Seiten der verleiteten Frauensperson vorliegen. Ihr Wille darf nicht völlig ausgeschaltet sein. Ist letzteres der Fall, wird sie etwa betäubt, oder wird sie mit Gewalt ververschleppt oder unter Drohungen gezwungen, dem Mädchenhändler zu folgen, so ist sie eine bloße Sache in seinen Händen. Der Mädchenhändler ist zwar eventl. wegen Nötigung, Freiheitsberaubung, Menschenraubes oder Notzucht strafbar, eine Anwerbung im landläufigen Sinne liegt aber in diesen Fällen nicht vor. Dieses Stadium des Mädchenhandels ist übersprungen, indem sofort das zweite Stadium, das Verschleppen und Transportieren der Mädchen, begonnen hat.

Nur bei Mißbrauch des Ansehens kann eine Anwerbung der Mädchen vorkommen. Dieser Fall dürfte aber sehr selten sein. Auf ihn würde die Ziffer 2 des § 181 R.-St.-G.-B. Anwendung zu finden haben, wonach der Schuldige wegen schwerer Kuppelei bestraft wird, wenn er zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht. Lediglich die Anwerbung nach dieser Bestimmung zu bestrafen, ist jedoch nicht möglich, wenn keine weiteren qualifizierenden Momente vorhanden sind, da die Anwerbung, wenn sie offen geschieht, nach dem oben ausgeführten bekanntlich straflos bleiben muß.

§ 14.

5. Der Transport der mittels hinterlistiger Kunstgriffe angeworbenen Mädchen.

Wir nehmen in dem unserer Besprechung zu Grunde liegenden Falle an, der Mädchenhändler wäre nicht auf dem Bahnhofe zu X. verhaftet worden, sondern hätte ungehindert mit den von ihm betörten Mädchen die Reise nach Hamburg angetreten. Hier angekommen, steigt er mit seinen Opfern in einem Gasthause unteren Ranges ab. Er selbst tut nun die erforderlichen Schritte, um die Ueberfahrt nach Südamerika zu bewerkstelligen. Er unterhandelt mit einem Auswanderungsagenten, der ihm und den Mädchen die nötigen Billets zur Ueberfahrt gegen die übliche Provision verkauft. Alles wird zur Abreise vorbereitet. Am Tage der Abfahrt begibt sich der Mädchenhändler mit den Mädchen zum Hafen, um das Schiff zu besteigen. Im Begriffe, den Schiffssteg zu betreten, wird er samt den Mädchen von der Polizei festgenommen.

Zweifellos liegt hier ebenso, wie bei dem Anwerben ein Versuch der erschwerten Kuppelei nach § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. vor. Zur Vollendung dieses Deliktes ist es noch nicht gekommen, da der Unzucht noch nicht Vorschub geleistet ist. Die hierüber in § 7 dieser Arbeit gemachten Ausführungen finden hier entsprechende Anwendung, weshalb darauf verwiesen werden kann. Natürlich ist der Versuch nur einmal strafbar, indem die ganze Tätigkeit des Mädchenhändlers von der Anwendung der hinterlistigen Kunstgriffe an bis zur Einschiffung nur eine Kette von Versuchshandlungen des § 181 Abs. 1 l. c. bildet.

Da nun auch zweifellos auch der § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. wieder Anwendung findet, so scheidet, wie wir oben gesehen haben, wegen Vorliegen von Gesetzeskonkurrenz die zuerst erwähnte Strafvorschrift aus. Es fragt sich, ob das Verbrechen des § 48 Abs. 1 l. c. nunmehr vollendet ist, d. h. ob die betr. Frauenspersonen zur Auswanderung verleitet sind. Diese Frage muß jetzt bejaht werden. Es ist von dem Mädchenhändler alles getan, was zur Auswanderung erforderlich war. Sämtliche Vorbereitungen sind getroffen, die Abreise stand unmittelbar bevor. Die verführten Frauenspersonen standen im Begriffe, tatsächlich auszuwandern. Der Erfolg der Verleitung von Seiten des Mädchenhändlers ist eingetreten (vgl. oben § 8)[1]. Letzterer hat sich daher des vollendeten Verbrechens § 48 Abs. 1 l. c. schuldig gemacht. Dieses kann noch, wie wir oben gesehen, ideell mit § 144 R.-St.-G.-B. konkurrieren, falls Geschäftsmäßigkeit auf Seiten des Mädchenhändlers vorliegt.

Nehmen wir an, sowohl der Besitzer des Gasthauses, in welchem der Mädchenhändler mit seinen Opfern logiert hat, als der Auswanderungsagent haben Kenntnis von seinen verbrecherischen Absichten gehabt, und fragen wir uns deshalb, ob diese Leute sich strafbar gemacht haben.

[1]) Vgl. auch Hatzig S. 521 ff.

Gehen wir zunächst vom Gesichtspunkte der Beihilfe aus. Diese liegt vor, wenn dem Täter zur Begehung des Verbrechens durch Rat oder Tat Hilfe geleistet ist (§ 49 R.-St.-G.-B.). Die intellektuelle Beihilfe kommt hier nicht in Betracht. Es fragt sich nur, ob der Gastwirt durch seine Beherbergung, der Agent durch die Verschaffung der Schiffsbillets dem Mädchenhändler mit dem Bewußtsein Hilfe geleistet haben, daß durch diese ihre Tätigkeit die Vollbringung der vom Täter beabsichtigten Straftat gefördert wurde[2]). Zweifellos ist dies der Fall. Beide Personen haben den vom Täter gewollten Erfolg, d. i. die Auswanderung der Mädchen, gefördert. Sie haben dies getan, obwohl sie wußten, daß der Mädchenhändler ein Verbrechen beging, und sie waren sich nicht darüber im unklaren, daß durch ihre Unterstützung das Verbrechen gefördert wurde.

Die Voraussetzung zu ihrer Bestrafung als Gehilfen nach § 49 R.-St.-G.-B. sind somit an sich gegeben. Tatsächlich kommt jedoch diese Bestimmung nicht zur Anwendung, da eine andere speziell auf den vorliegenden Fall gerichtete Strafbestimmung Platz greift. Es ist dies der schon erörterte Abs. 2 des § 48 Ausw.-Ges., der eine bestimmte Art der Behilfe prinzipiell unter Täter-Strafe stellt[3]), nämlich die hier erörterte Beihilfe, die sich auf die Beförderung der Auswanderung selbst bezieht. Es werden durch den Gastwirt wie durch den Auswanderungsagenten günstigere Bedingungen in Bezug auf die Auswanderung geschaffen, und zwar in Kenntnis des von dem Mädchenhändler verfolgten Zweckes.[4])

Die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 48 l. c. liegen daher vor, wodurch die allgemeine Vorschrift des § 49 R.-St.-G.-B. außer Anwendung gesetzt wird. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß **jede** Beihilfe zur Tat des § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. nach Abs. 2 als selbständiges Delikt zu bestrafen ist, sondern nur diejenige, die sich auf die Beförderung der Auswanderung selbst erstreckt[5]). Jede andere Art der Beihilfe, wie etwa die von dem oben erwähnten Stellenvermittler geleistete, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen[6]).

Nehmen wir in dem von uns gewählten Beispiele an, daß der Mädchenhändler in Hamburg nicht verhaftet worden ist, sondern ungehindert seine überseeische Reise mit seinen Opfern angetreten und vollendet hat. Bei seiner Ankunft in Buenos Aires wird er auf Ersuchen der deutschen Behörden festgenommen. Da das Delikt des § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. mit der tatsächlich erfolgten Auswanderung der verleiteten Mädchen vollendet ist, so kann sich der Mädchenhändler gegen **diese**

---

[2]) Frank S. 101; v. Liszt. S. 230 Note 8; Meyer-Allfeld S. 205.
[3]) Binding Lehrbuch S. 208.
[4]) Vgl. Stenglein S. 357 Note 10; v. Liszt S. 384; Hatzig S. 523 ff; Mexin S. 38.
[5]) So wohl auch v. Liszt S. 384; Binding S. 208; ungenau Hatzig S. 525 und Mexin S. 38. A. A. Stenglein S. 357 Note 10.
[6]) S. auch oben § 12 Note 2.

Strafbestimmung nach geschehener Auswanderung nicht mehr vergangen haben. Auch das Delikt des § 144 R.-St.-G.-B. ist schon vorher vollendet gewesen, falls seine Voraussetzungen vorlagen. Nur das Delikt des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. ist auch jetzt noch nicht vollendet, sondern bewegt sich noch immer in Versuchshandlungen, die sich von der Anwendung der hinterlistigen Kunstgriffe an bis zu dem Zeitpunkte unmittelbar vor der Ablieferung der Mädchen im Bordelle hinziehen. Erst mit der Unterbringung im Bordelle ist, wie bei der einfachen Kuppelei, die Vollendung der Straftat eingetreten. Aus diesem Grunde kann der Kapitän des Auswanderungsschiffes, der etwa von den Absichten des Mädchenhändlers unterrichtet gewesen ist, sich niemals einer Beihülfe zu § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. oder zu § 144 R.-St.-G.-B. schuldig machen, sondern nur einer solchen zu dem versuchten Verbrechen des § 181 Abs. 1 R.-St.-G.-B. Es fragt sich aber, ob nicht hier der Abs. 2 § 48 Ausw.-Ges. Platz greift. Auch dieses ist nicht der Fall. Denn da durch diese Bestimmung lediglich eine bestimmte Art der Beihilfe zu Abs. 1 l. c. unter Täterstrafe gestellt ist, Beihilfe überhaupt aber wegen Vollendung des Deliktes nicht mehr begangen werden kann, so ist auch die besondere Beihilfe des Abs. 2 nicht mehr möglich[7]).

Sind, um die Bordelle zu füllen, mehr gewaltsame Mittel, wie z. B. oben in § 13 genannten, angewendet, so können die Bestimmungen der §§ 234—236, 239 und 240 R.-St.-G.-B. Platz greifen. Diese Tatbestände werden jedoch nur äußerst selten zur Anwendung kommen, da sie sehr grobe Fälle voraussetzen, und die Mädchenhändler sich naturgemäß scheuen, durch Gewaltmittel die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu lenken. Der eigentliche Frauenhandel wird daher durch diese Strafbestimmungen kaum getroffen.

[7]) So auch Hatzig S. 524.

§ 15.

V. Schluß.

Blicken wir auf die gesamte Tätigkeit des Mädchenhändlers, wie sie uns durch die gewählten Beispiele in großen Zügen vor Augen gestellt ist, zurück, so sehen wir, daß unsere Gesetzgebung bei der offenen Anwerbung und der ihr nachfolgenden Tätigkeit des Mädchenhändlers versagt, daß sie dagegen bei der Anwerbung mittelst Anwendung von Täuschung und hinterlistigen Kunstgriffen in den meisten Fällen imstande ist, dem Tun und Treiben dieser verbrecherischen Gesellen genügend entgegenzutreten.

Unsere Gesetzgebung muß nun dahin ausgebaut werden, daß in erster Linie ein weiter Tatbestand aufgestellt wird, nach welchem generell der Mädchenhandel bestraft wird, daß aber sodann besonders qualifizierte Fälle in einem besonderen Absatze desselben Paragraphen oder in einem neuen Paragraphen hervorgehoben werden, die mit schärferen Strafen bedroht sind.

Wenn wir daraufhin den Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuche betrachten, der im § 253 Ziff. 1 denjenigen bestraft, der ein Gewerbe daraus macht, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen, so fällt uns abgesehen davon, daß der Frauenhandel, wie schon an anderer Stelle gerügt ist, mit der schweren Kuppelei in einem Paragraphen behandelt wird, auf, daß er nur die erste oben erwähnte Forderung beachtet hat, nämlich die, einen möglichst weiten Rahmen zu schaffen, unter den alle möglichen Fälle des Mädchenhandels gebracht werden können. Wie Alsberg[1]) mit Recht hervorhebt, trifft der § 253 in gleicher Weise denjenigen, der eine großjährige Prostituierte für das eigene Bordell anwirbt wie denjenigen, der eine unbescholtene, minderjährige Frauensperson mittelst Arglist in ein im Auslande gelegenes Bordell überführt. Daß solche einander kraß gegenüberstehende Fälle nicht unter eine Strafbestimmung gebracht werden können, liegt auf der Hand. Dazu ist das Delikt des Mädchenhandels viel zu kompliziert, und seine vielen Variationen können nicht die gebührende Berücksichtigung finden. Andererseits ist es verfehlt, das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit, wie es der § 253 V. E. tut, in allen Fällen zu fordern. Denn es lassen sich viele durchaus verabscheuenswürdige Handlungen denken und kommen auch tatsächlich vor, die nur ein einmaliges gelegentliches Zuführen zur Unzucht zum Gegenstande haben. Es ist auch keineswegs erforderlich, durch diese immerhin vorliegende Erschwerung des Schuldbeweises eine Bestrafung des Mädchenhändlers in Frage zu stellen. Es sollte daher jenes Tatbestandsmerkmal vielmehr als besonderer qualifizierter Fall unter erhöhte Strafe gestellt werden.

Daß der Vorentwurf prinzipiell keinen Unterschied zwischen be-

---

[1]) Vgl. bei Wagener S. 99.

scholtenen und unbescholtenen Frauenspersonen macht, ist zu billigen, jedoch ist das Wort „zuführen" nicht glücklich gewählt, da z. B. solche Frauenspersonen, die schon der Prostitution ergeben sind, ihr nicht „zugeführt" werden können, wie bereits oben, (§ 11) ausgeführt ist. Die Ausdrücke „Anwerben" und „Verhandeln" sollten deshalb ruhig beibehalten werden, da die vom Vorentwurfe gegen sie geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Denn das Fundament jedes Mädchenhandels ist und bleibt das Anwerben. Ohne dieses ist er gar nicht denkbar; der Begriff „Zuführen" umfaßt erst die darauf folgende Tätigkeit des Mädchenhändlers, den Transport und das Absetzen der Ware. Mithin ist aus zwei Gründen dieser Ausdruck zu vermeiden. Damit jedoch nicht auch der Fall, wo ein schutzwürdiges Interesse nicht besteht, wie beim offenen gelegentlichen Anwerben von Prostituierten für Bordelle, eine Bestrafung eintritt, empfiehlt es sich, diesen von der Bestrafung ausdrücklich auszunehmen.

Aber nicht nur der Vorentwurf, sondern auch der Gegenentwurf hat sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt. Letzterer ist in den umgekehrten Fehler verfallen wie der erstere. Er bestraft in § 249 denjenigen, der aus Gewinnsucht eine weibliche Person in der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, unter arglistiger Verschweigung dieser Absicht, zur Auswanderung oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bestimmt. Den einfachen Mädchenhandel will er also überhaupt nicht bestraft wissen. Von dem qualifizierten hebt er nur zwei besonders scharfe Fälle hervor, indem er sich einmal eng an den § 48 Abs. 1 Ausw.-Ges. anlehnt und die „Bestimmung" (statt „Verleitung") zur Auswanderung bestraft, sodann noch den Fall der Bestimmung zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis hinzufügt. Daß diese dürftige kasuistische Behandlung des Mädchenhandels nicht genügend ist, dieses Delikt in seinem ganzen Umfange zu treffen, leuchtet ein.

Es empfiehlt sich vielmehr, zunächst ein Grunddelikt aufzustellen etwa dahin:

(Absatz 1): Wer es unternimmt, eine Frauensperson zu unzüchtigen Zwecken anzuwerben oder zu verhandeln, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Daran können dann einzelne qualifizierte Fälle geknüpft werden, etwa:

(Absatz 2): Ist die Frauensperson entweder:

1) minderjährig, oder werden
2) von dem Täter hinterlistige Kunstgriffe angewendet, oder
3) handelt er gewerbsmäßig, oder
4) steht die Frauensperson in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Täter, oder
5) hat der Täter unter Ausbeutung der Notlage der Frauensperson gehandelt, oder
6) sind andere erschwerende Umstände vorhanden,

so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 2 Jahren ein.

(Absatz 3): Hat sich jedoch die Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht schon dauernd zugewendet, so tritt, wenn keine erschwerenden Umstände vorliegen, Straflosigkeit, sonst Gefängnisstrafe ein.

In allen Fällen der Bestrafung tritt außerdem eine Geldstrafe von 150—50000 ℳ ein.

Zu Abs. 1 ist zu sagen, daß es sich empfiehlt, bereits das Unternehmen zu bestrafen, um dadurch nicht nur das vollendete Anwerben und Verhandeln, sondern auch den Versuch und entfernte Vorbereitungshandlungen dazu zu treffen. Gefängnisstrafe und nicht Zuchthaus erscheint deshalb angebracht, weil, wie aus Absatz 2 hervorgeht, durch den Absatz 1 nur die einfacheren und ungefährlicheren Formen des Mädchenhandels getroffen werden. Immerhin ist als Strafminimum ein Jahr zu fordern.

Zu Absatz 2 ist folgendes zu bemerken:

1) Die Minderjährigkeit erfordert einen besonderen Schutz, wie bereits oben (§ 3) auseinandergesetzt ist;
2) die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe ist ein besonders häufig vorkommendes Mittel, dem nur mit den schärfsten Strafandrohungen entgegengetreten werden kann;
3) die Gewerbsmäßigkeit ist deshalb qualifizierend, weil darin die Gemeingefährlichkeit des Mädchenhändlers besonders zutage tritt;
4) wenn z. B. der Vater die Tochter verhandelt, so erscheint diese Tat besonders verabscheuenswürdig;
5) was die Ausbeutung der Notlage anbetrifft, so stimmen wir durchaus v. Ullmann[2]) zu, wenn er ausführt, daß dieser Umstand in kriminalpolitischer Beziehung alle Beachtung verdient, da die wirtschaftliche Notlage der Frau bekanntlich im hohen Maße dazu beigetragen hat, den Nährboden für das Verbrechen des Frauenhandels vorzubereiten und fruchtbar zu erhalten, und man füglich sagen kann, daß die wirtschaftliche Notlage eins der wirksamsten sozial-pathologischen Elemente der Entstehung und Verbreitung des Frauenhandels bildet[3]).
6) Es muß dem Richter ein gewisser Spielraum überlassen bleiben, um nach eigenem Ermessen auch noch andere erschwerende Umstände in Betracht ziehen zu können. Denn jede Kasuistik in der Gesetzgebung ist von Uebel, da sie leicht zu einseitig ist und niemals alle Fälle treffen kann. Daher sind in den ersten 5 Ziffern nur beispielsweise schwere Umstände aufgezählt, die dem Richter die ungefähre Richtung andeuten sollen, die das Gesetz einzuschlagen beabsichtigt, ohne ihn daran zu hindern, nun auch seinerseits andere in diese Richtung fallende Erschwerungsmomente zu berücksichtigen.

Zuchthausstrafe erscheint bei der Schwere des Verbrechens ange-

---

[2]) a. a. O. S. 51 f.

[3]) Vgl. auch Kitzinger Gesetzgebung und Verwaltung 08 S. 82.

messen, und auch das Strafminimum von 2 Jahren ist sehr wohl angebracht.

Als Milderungsgrund war der Umstand anzusehen, wenn die betr. Frauensperson bereits dauernd der Prostitution anheimgefallen war. Es muß hierbei das Wort „dauernd" betont werden, da sich sehr wohl Fälle denken lassen, wo eine Prostituierte ihren bisherigen liederlichen Lebenswandel aufgeben und eine ehrliche Stellung erlangen will. Wenn letzteres nicht vorliegt, wenn also eine dauernde Zuwendung zur Prostitution auf Seiten der angeworbenen Frauensperson vorhanden ist, so hat der Staat, falls keine Qualifikationsmomente hinzutreten, kein Interesse daran, den Täter zu bestrafen. Es dürfte hier nur der Fall in Frage kommen, wo eine Prostituierte ihren Platz wechselt[4]). Werden dagegen hinterlistige Kunstgriffe oder andere Zwangsmittel angewendet, oder liegen sonstige erschwerende Umstände vor, so ist eine Bestrafung des Mädchenhändlers sehr wohl gerechtfertigt. Doch genügt dann Gefängnisstrafe.

In allen Fällen der Bestrafung ist jedoch neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe geboten, da die Mädchenhändler nur aus Gewinnsucht handeln, und eine empfindliche Strafe am Vermögen am besten geeignet ist, sie von der weiteren Begehung des Verbrechens abzuschrecken. —

Wir glauben, durch unsere Arbeit auf die im geltenden Rechte vorhandenen sowie dem Vorentwurfe und dem Gegenentwurfe anhaftenden Mängel hinsichtlich der Bestrafung des Mädchenhandels hingewiesen und durch die von uns vorgeschlagene Fassung der Strafbestimmung gegen dieses Verbrechen die Richtung, die in dieser Beziehung einzuhalten ist, einigermaßen genügend gekennzeichnet zu haben.

Es wäre daher erfreulich, wenn das neue deutsche Strafgesetzbuch weder den Spuren des Vorentwurfs noch denen des Gegenentwurfs folgen würde, sondern seine Aufgabe in Bezug auf die Bestrafung des Mädchenhandels selbständig und in Würdigung der in dieser Arbeit angedeuteten Gesichtspunkte lösen würde.

Berichtigung.

Im Litteratur-Verzeichnis muß es heißen:

Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 8.—10. Aufl. 1911.

Seite 14 Zeile 23 muß das Wort „es" gestrichen werden.

---

[4]) Vgl. Kitzinger a. a. O. S. 84.